

Zusammenstellung
der schriftlichen Stellungnahmen
der Sachverständigen, Verbände und Institutionen,
die dem Haushaltsausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung am
9. Februar 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von
Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
(Drs. 16/11740) zugeleitet wurden

- Institut für Weltwirtschaft
Dr. Alfred Boss
- UNCTAD
Heiner Flassbeck
- Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung (DIW)
- Bundesagentur für Arbeit
Dr. Frank-Jürgen Weise
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsche Umwelthilfe (DUH)
Dr. Gerd Rosenkranz

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

05.02.2009

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Otto Fricke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Telefon +49 30 37711-730
Telefax +49 30 37711-709

E-Mail:
stefan.anton@staedtetag.de

Per E-Mail: haushaltsausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
20.06.18 D

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/11740 für die Anhörung des Haushaltsausschuss im Bundestag am 09.02.2009

Sehr geehrter Herr Fricke,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zu o. g. Anhörung.

Wir nehmen im Folgenden zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland mit besonderem Blick auf Artikel 7 „Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ (ZuInvG) und die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung Stellung.

Grundsätzliches

Deutschland steht vor großen Aufgaben. Die Finanzmarktkrise und der weltweite konjunkturelle Einbruch auf den Realmärkten stellt Deutschland und die internationale Staatengemeinschaft vor eine große, neuartige Herausforderung. Schnelles und konjunkturell wirksames Handeln ist gefragt. Insbesondere das Konjunkturpaket II mit dem ZuInvG als zentralem Bestandteil verspricht hier, einen wirksamen Impuls setzen zu können. Aus kommunaler Sicht ist das ZuInvG uneingeschränkt zu begrüßen. Zu Recht schenkt der Bund mit dem geplanten Gesetz dem Umstand besondere Berücksichtigung, dass nahezu zwei Drittel der öffentlichen Bau-Investitionen von den Kommunen gestemmt werden. Das Investitionsprogramm ist damit ein deutliches und wichtiges konjunkturpolitisches Signal. Dies ist gerade jetzt von außerordentlich großer Bedeutung. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die Multiplikatoreffekte.

Kommunale Investitionsmaßnahmen in Bildung und Infrastruktur sind darüber hinaus Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Sie sind zudem sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll und kommen dem regionalen Arbeitsmarkt zu gute. Die Bundesregierung

hat deshalb mit dem kommunalen Investitionsprogramm im Rahmen des Konjunkturpaket II einen richtigen Schwerpunkt zur Bekämpfung von wirtschaftlichem Abschwung und Arbeitslosigkeit einerseits und Sicherung der Zukunftsfähigkeit andererseits gesetzt. Mit der in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgeschriebenen Quote von 70 % der Finanzmittel für kommunalbezogene Investitionen ist sichergestellt, dass der überwiegende Teil der Mittel auch tatsächlich bei den Kommunen ankommt. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Es ist nicht nur unter dem Verfassungsgebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik richtig und notwendig, allen Kommunen – auch finanzschwachen – die Möglichkeit zu eröffnen, die Finanzmittel des kommunalen Investitionsprogramms in Anspruch nehmen zu können. Auch unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten sind von Investitionen in strukturschwachen Regionen vergleichsweise große Effekte zu erwarten, da meist gerade hier die Infrastrukturlücken und Nachholbedarfe besonders groß sind. Deshalb ist die Vorgabe des Gesetzes in § 1, „dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten“, sinnvoll und notwendig.

Ziel des Konjunkturpaketes und damit des ZuInvG und der dazu gehörenden Verwaltungsvereinbarung ist, in den Jahren 2009 und 2010 Maßnahmen zu treffen, die den wirtschaftlichen Abschwung abmildern. Deshalb müssen alle Maßnahmen schnell umgesetzt werden. D.h. die zweckentsprechende Mittelverwendung wird hier auch von der schnellen und unbürokratischen Umsetzung abhängen. Dieser Anforderung müssen alle Verfahrensregeln entsprechen. Es bestehen jedoch insbesondere mit Blick auf die das ZuInvG konkretisierende Verwaltungsvereinbarung noch verschiedene Unsicherheiten, die einer schnellen und kraftvollen Umsetzung des Pakets entgegenstehen könnten.

Von besonderer Bedeutung sind für die Kommunen insbesondere Klarstellungen im Bereich des Investitionsbegriffs sowie der Zusätzlichkeit. Auch wenn der Gesetzeskontext, sachliche Gründe sowie verschiedene politische Erklärungen entsprechende Interpretationen nahelegen, ist zur Schaffung der für eine schnelle und kraftvolle Umsetzung notwendigen Rechts- und Planungssicherheit aus Sicht der Kommunen eine explizite Konkretisierung erstrebenswert.

Abgrenzung Investitionsbegriff

Das ZuInvG steht auf der Grundlage von Art. 104b GG, der dem Bund die Möglichkeit einräumt, für besonders bedeutsame Investitionen der Gemeinden (GV) und Länder Finanzhilfen zu gewähren. Die Vorschrift stellt insbesondere darauf ab, ob die geförderten Investitionen geeignet sind, die drei in Art. 104b Abs. 1 Nr. 1-3 GG benannten Ziele – Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder Förderung des wirtschaftlichen Wachstums – zu unterstützen. Insbesondere in konjunkturpolitischer Hinsicht ist neben den avisierten ökonomischen Multiplikatoreffekten v.a. die schnelle Umsetzbarkeit der Maßnahmen ein entscheidender Maßstab für die Geeignetheit der Maßnahme.

Deshalb müssen auch Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen, die aufgrund ihrer schnellen Realisierbarkeit besonders bedeutsam für die schnelle Wirksamkeit des Konjunkturpakets sind, förderfähig sein. Dies darf nicht an einer restriktiven haushaltsrechtlichen Auslegung der GemO und GemHVO der Länder scheitern. Vielmehr sollten ausdrücklich auch Sanierungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen möglich sein, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht aber z.T. als laufender Sachaufwand ver-

bucht werden müssen¹. Eine entsprechende Klarstellung in der Verwaltungsvereinbarung, dass der Investitionsbegriff die Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen umfasst, soweit die übrigen Voraussetzungen des Investitionsprogramms erfüllt sind, ist somit konjunkturpolitisch geboten.

Kriterium der Zusätzlichkeit

Auch für die Kommunen ist es selbstverständlich, dass durch die Mittel des ZuInvG zusätzliche Sanierungs- und Investitionsausgaben generiert werden sollen. Die Entlastung der Kommunalhaushalte ist nicht Zweck eines Konjunkturprogramms. Allerdings erscheint fraglich, ob die derzeitigen Formulierungen des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung zur bestmöglichen Zielerreichung – einem Maximum an Sanierungs- und Investitionsausgaben in den Jahren 2009 und 2010 – beitragen.

Um sicherzustellen, dass den berechtigten Ansprüchen des Bundes auf eine sachgerechte Verwendung der Finanzmittel Rechnung getragen wird, sieht die Verwaltungsvereinbarung Berichtspflichten der Länder sowie Nachweispflichten (ex post) zur zweckentsprechenden Verwendung (§§ 3 und 4 Verwaltungsvereinbarung) vor. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn von einem Land geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den festgelegten Förderbereichen nicht entsprechen oder insbesondere die Zusätzlichkeit nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist (§ 8 ZuInvG).

Eine zentrale Bedeutung nimmt in diesem Kontext das Merkmal der Zusätzlichkeit ein. In der Verwaltungsvereinbarung wird an drei verschiedenen Stellen Bezug auf dieses Merkmal genommen, womit drei unterschiedliche „Hürden“ aufgestellt und damit Fragen zum Zusammenspiel der drei Regelungen aufgeworfen werden:

- * Zunächst wird unter der Überschrift „Nachweis der Verwendung“ in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 Verwaltungsvereinbarung der maßnahmenbezogene Nachweis der Zusätzlichkeit verlangt und diese mit Bezug auf die einzelne Kommune als gegeben definiert, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushalt gesichert sind.

Die Vorschrift beinhaltet zwei voneinander zu trennende Elemente. Zum einen ist dies der Tatbestand des beschlossenen und in Kraft getretenen Haushalts. Daneben steht zum anderen jedoch die Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung durch den beschlossenen und in Kraft getretenen Haushalt gesichert sein muss. Unter Berücksichtigung beider Elemente sind also sowohl Investitionen, die noch nicht etatisiert sind, als auch Investitionen, für die kein Bewilligungsbescheid vorliegt und die entsprechend noch nicht ausfinanziert sind, als zusätzlich anzusehen.

- * Daneben fordert § 5 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung von den Ländern Berichte, in denen die vorgegebene Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen auch in Bezug auf die Investitionssumme dargelegt wird. Gemessen wird dies für den Zeitraum (nicht für jedes einzelne Jahr!) von 2009 bis 2011 anhand der konsolidiert von Ländern und Kommunen für Investitionen verausgabten Beträge des Zeitraums 2006-2008. Sondereffekte werden

¹ Im kameralen System: Unterhalt der Grundstücke und sonstigen baulichen Anlagen – Gruppierungsnummer 50, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – Gruppierungsnummer 51; im doppischen System gilt als Abgrenzungsmerkmal, ob lediglich der „ordnungsgemäße“ Zustand [Walterhaltung = keine Investition] aufrechterhalten oder aber eine wesentliche Verbesserung [Werterhöhung = Investition] vorgenommen wird.

dabei berücksichtigt. Einzelne Effekte sind exemplarisch aufgeführt, eine abschließende Auflistung existiert nicht. Bis zum 31.07.2009 wird der Referenzwert für jedes Land einvernehmlich von Bund und Ländern festgestellt.

- * Schließlich ordnet § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung an, dass die Länder die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ihrer Kommunen „entsprechend“ überprüfen und dies landesweit gegenüber dem Bund ebenfalls in dem geforderten Bericht bestätigen.

Das Zusammenspiel der genannten Regelungen ist kompliziert und für die einzelne Kommune, die im Interesse der Konjunktur zügig investieren soll, nicht überschaubar. Offen ist z.B., ob mit § 5 Abs. 3 VV tatsächlich ein dritter Maßstab zur Zusätzlichkeit etabliert werden soll, der zudem den Maßstab nach § 5 Abs. 2 VV, nach dem Land und Kommunen *konsolidiert* betrachtet werden sollen, in Frage stellt. Vereinzelt wird sogar befürchtet, dass § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung sich auf die einzelne Kommune und nicht nur auf die kommunale Ebene beziehen könnte. Sollte diese Befürchtung zutreffen und die Regelungen zudem kumulativ wirken, so besteht die Gefahr, dass hierdurch für die einzelne Kommune die Hürde so hoch gelegt wird, dass eine Inanspruchnahme der Bundesmittel nicht möglich ist. Insbesondere bei kleineren oder finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften kann der Fall vorliegen, dass in den Jahren 2006 bis 2008 Investitionssummen für große Einzelmaßnahmen (z.B. Bau von Schulen, Krankenhäuser usw.) verwendet wurden und dass die Summen danach in den Jahren 2009 bis 2011 deutlich sinken. Auch bei Beanspruchung von Mitteln des Konjunkturprogramms könnten diese Kommune das Kriterium der Zusätzlichkeit infolge der auferlegten dritten Hürde nicht erfüllen.

Die Unsicherheiten lassen befürchten, dass es zu unnötigen Verzögerungen bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II kommt, weil Kommunen mit Blick auf das „Damoklesschwert“ der Rückforderung mit der Durchführung von Investitionen warten, bis das jeweilige Bundesland eine eindeutige Interpretation des Anforderungsmerkmals „Zusätzlichkeit“ vorlegt. Um hier für eine Beschleunigung zu sorgen, wäre es sinnvoll, es bei dem Kriterium in § 5 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung für die „von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge“ zu belassen und auf die zusätzlichen Anforderungen in § 5 Abs. 3 VV zu verzichten.

Wir heben hervor, dass mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung sich bereits jedes einzelne Land verpflichtet, mittels der ihm zufließenden Mittel des ZuInvG in voller Höhe, d.h. inkl. der zusätzlich von Ländern und Kommunen bereitgestellten Mittel, zusätzliche Investitionen im Vergleich zum Referenzzeitraum zu generieren (§ 5 Abs. 2). Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird somit zuverlässig verankert. Die derzeitige Formulierung des § 5 Abs. 3 macht es jedoch für die Länder unnötig schwierig, diese Zusage einzulösen. Ebenso gefährdet sie den beabsichtigten vollständigen Abfluss der Mittel und benachteiligt finanzschwache Kommunen.

U.E. sollte jedem einzelnen Land die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Regie festzulegen, welche Mindestinvestitionssumme es von den einzelnen Kommunen fordert. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, sachgerechter auf die jeweilige Situation zu reagieren. Das berechnete Interesse des Bundes an zusätzlichen Investitionen würde nicht berührt.

Sollte an § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung festgehalten werden und mit der Vorschrift trotz der zu erwartenden Probleme auch eine kommunalindividuelle Prüfung anhand der Referenzwerte 2006 - 2008 verbunden werden, so ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände unabdingbar, dass bei der Bestimmung der Referenzwerte für die einzelnen Kommunen nach § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung nicht auf die Höhe der Investitions-

ausgaben insgesamt abgestellt wird. Vielmehr ist auf den von den Kommunen in der Referenzperiode aufgebrauchten Eigenanteil abzustellen. Andernfalls würde allein die in der Vergangenheit liegende Nutzung von Programmen mit geringen kommunalen Eigenanteilen in den Folgejahren von der jeweiligen Kommune über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehende Investitionen erzwingen. Entsprechend wäre natürlich auch beim Referenzwert für die Jahre 2009 bis 2011 lediglich der Eigenanteil heranzuziehen. Eine entsprechende Argumentation findet sich innerhalb der Verwaltungsvereinbarung bereits in Bezug auf investive Fördermittel bei den Ländern (§ 5 Abs. 2). Die Problematik kann dadurch gelöst werden, dass klargestellt wird, dass der Begriff des Sondereffekts auch die Inanspruchnahme von Förderprogrammen und ähnliches enthält.

Aus Sicht der Kommunen ist selbstverständlich, dass die in einer Kommune erfolgte bzw. erfolgende Umstellung auf die Doppik als Sondereffekt im Sinne des § 5 Abs. 3 gewertet wird. Aufgrund der unterschiedlichen Abgrenzung des Investitionsbegriffs wird nach der Doppik-Umstellung regelmäßig ein geringeres Investitionsvolumen als in den Vorjahren mit kameraler Haushaltsführung ausgewiesen. Ohne Berücksichtigung des Sondereffekts wären die in den Jahren 2009 – 2011 erfassten Referenzwerte im Vergleich zu den Referenzwerten der Jahre 2006-2008 systematisch zu niedrig.

Im Sinne einer schnellen und effektiven Umsetzung des Konjunkturprogramms bitten wir Sie, unsere Hinweise bei der weiteren Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Kuban
Ständige Stellvertreterin
des Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH)

Abgegeben im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/11750 am 9. Februar 2009

Gliederung

1. Einleitung
2. Interpretation der Finanz- und Wirtschaftskrise, Grundlagen ihrer Bekämpfung
3. Richtungs- und Orientierungslosigkeit als Hauptdefizit des Gesetzentwurfs.
4. Orientierende Vorschläge

1. Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ wird, wenn er wie geplant verabschiedet wird, sein Ziel der Eindämmung der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise nach Überzeugung der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) verfehlen. Er leidet erkennbar unter der Richtungslosigkeit der Großen Koalition, in der fundamentale und divergierende Strömungen der Gesellschaft zwangsvereint sind. Gleichzeitig sind nicht alle wichtigen gesellschaftlichen Interessen in dieser Koalition mit angemessenem Gewicht vertreten. Nur so lässt sich erklären, dass die Epochenkrise des vom Menschen verursachten Klimawandels, die national wie international die politischen Auseinandersetzungen der vergangenen beiden Jahre dominierte, nicht zu einem zentralen Ausgangspunkt der Bewältigung der aktuellen Wirtschaftskrise gemacht wird. Dabei hätte die Verknüpfung beider Krisen große Synergieeffekte zu ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Bewältigung ermöglicht. Stattdessen haben die die Koalition tragenden Parteien – das Wahljahr vor Augen – erkennbar der Versuchung nachgegeben, die ihnen nahestehenden gesellschaftlichen Gruppierungen mit eigenen Vorschlägen zu binden. Falls, wie zu befürchten, das teuerste Konjunkturpaket seit Jahrzehnten weitgehend wirkungslos verpufft, hoffen die die Regierung tragenden Parteien, wenigstens gegenüber ihrer Stammwählerschaft belegen zu können, dass man schließlich alles versucht habe. Das große Ganze, die Jahrhundertherausforderung Klimawandel, die Interessen künftiger Generationen und durchaus naheliegende Chancen zur Krisenbekämpfung adressiert das Gesetzespaket leider nur am Rande. Das Krisenpaket soll vorhandene Strukturen in Deutschland stabilisieren, solange die Krise anhält. Danach soll es weitergehen wie zuvor. Das ist das Gegenteil von Zukunftsgestaltung und schon im Ansatz falsch.

2. Interpretation der Finanz- und Wirtschaftskrise, Grundlagen ihrer Bekämpfung

Das Grundproblem des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt nach Auffassung der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) nur zum Teil in den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zur Stärkung der Konjunktur und Eindämmung der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise selbst. Das Grundproblem liegt vielmehr in seiner Richtungs- und Orientierungslosigkeit. Die Unentschiedenheit des Pakets resultiert aus Sicht der DUH aus einer fundamental gegensätzlichen Auffassung darüber, wie und mit welchem Ziel die in ihrer Globalität beispiellose Wirtschaftskrise zu bekämpfen sei. Zwar gibt es bezüglich ihres aktuellen Auslösers einen fast allumfassenden gesellschaftlichen und auch parteipolitischen Konsens, dem sich im Übrigen selbst die ideologischen Wegbereiter des Problems in beeindruckender Wendigkeit angeschlossen haben. Auslöser der Misere ist nach allgemeiner Auffassung die Ablösung einer durch nichts und niemanden kontrollierten Finanzwirtschaft von realen Werten und der realen Wirtschaft. Damit endet allerdings die Übereinstimmung. Bezüglich ihrer Bekämpfung teilt sich die Politik, aber auch die Gesamtgesellschaft in zwei Lager. Die Lager sind nicht die traditionellen. Es geht nicht um links oder rechts, sondern um zukunftsinteressiert oder zukunftsvergessen. Der Riss verläuft nicht nur zwischen den Parteien, sondern zum Teil mitten durch sie hindurch.

Das Lager, das sich im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs weitgehend durchgesetzt hat, sieht die Krise als eine Art Betriebsunfall und wünscht sich die Rückkehr zur alten Wachstumslogik. Wenn es gelingt, die Auflösungserscheinungen der dem so genannten freien Spiel der Marktkräfte überlassenen Finanzwirtschaft zu stoppen, sie zu stabilisieren und anschließend zu bändigen ist die Krise überwunden. Solange müssen die bestehenden Strukturen in Deutschland mit einem beängstigenden Einsatz nicht vorhandener Steuermittel stabilisiert werden. Danach kann dann eine neue Phase des wirtschaftlichen Wachstums und der Prosperität beginnen. Nach dieser Lesart ist es aktuell notwendig, nicht nur das Bankensystem zu stabilisieren, sondern auch die sonstigen industriellen Strukturen der Realwirtschaft – und zwar, so wie sie sind – zu stützen, bis „die Konjunktur wieder anspringt“. Die Klimakrise spielt bei diesen Überlegungen keine zentrale Rolle. Allenfalls wird erklärt, man werde sich darum kümmern, wenn die Wirtschaft wieder rund läuft.

Das andere Lager, dem sich die Deutsche Umwelthilfe (und ich vermute: alle Umweltorganisationen in Deutschland) zugehörig fühlen, interpretiert die Finanz- und Wirtschaftskrise als ein Desaster, das jedoch auch große Chancen für einen beschleunigten Strukturwandel hin zu einer ressourcen- und klimaschonenden Wirtschaftsweise birgt. Dieser Strukturwandel wird ganz unabhängig von der aktuellen Krise kommen müssen, er hat sogar schon begonnen, etwa in unserem Energiesystem. Aber er wird umso teurer, je später er entschlossen politisch forciert wird.

Die Politik hat, ein Nebeneffekt der Krise, massiv an Macht, aber auch an Verantwortung gewonnen. Die Bundesregierung kann und muss Bedingungen stellen, wenn die Wirtschaft um Hilfe nachsucht. Das eröffnet der Politik Gestaltungsspielräume, die vor der Krise verloren gegangen waren. Dabei bleibt auch nach dieser Lesart unbestritten, dass der Staat eingreifen muss, wenn Eckpfeiler der Wirtschaft wackeln und Arbeitsplätze in großer Zahl in Gefahr geraten. Allerdings muss jede einzelne Hilfsmaßnahme

unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob sie geeignet ist, den zur Überwindung der globalen Ressourcen- und Klimakrise ohnehin unausweichlichen Strukturwandel zu beschleunigen oder ob sie die Strukturen, die diese Krise zusätzlich befeuern, noch einmal für die nächste Wachstumsperiode fit macht.

Hilfreich in der gegenwärtigen Debatte und für die parlamentarische Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs wäre also eine Art Lackmustest für jede einzelne Maßnahme. Stützt sie den notwendigen Strukturwandel oder verzögert sie ihn? Schafft sie Arbeit, die mittel- und langfristig dem Standort Deutschland in einer kohlenstoffarmen Weltwirtschaft hilft oder werden Arbeitsplätze gesichert, die eine Wirtschaftsweise zementieren, die spätestens während der nächsten Wachstumsphase erneut unter massiven Druck gerät? Ein in diesem Sinne zukunftsgerichtetes Konjunkturprogramm könnte nicht nur auf die Unterstützung durch die gesamte Umweltbewegung zählen, es würde mit Sicherheit auch von einer großen Bevölkerungsmehrheit mit hoher Sympathie aufgenommen. Eine Überschrift gibt es auch schon: „Mit Klima- und Ressourcenschutz gegen die Wirtschaftskrise“.

3. Richtungs- und Orientierungslosigkeit als Hauptdefizit des Gesetzentwurfs

Gemessen an der Notwendigkeit einer Verknüpfung der Bekämpfung der Klima- und Ressourcenkrise mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung und Arbeitsplatzsicherung bleibt das vorliegende Gesetzespaket allenfalls Stückwerk. In Teilen, beispielsweise bei dem 1,5 Mrd. Euro teuren, zur „Umweltpremie“ umetikettierten Programm zur Räumung der Halden unverkäuflicher Pkw, steuert es sogar dezidiert in die falsche Richtung – voraussichtlich auch noch, ohne den von der Bundesregierung erhofften Effekt zu erzielen. Was droht, ist vielmehr ein Konjunkturprogramm zur Ankurbelung der Korruption in deutschen Autoverwertungsbetrieben, die die angelieferten Pkw nicht der Schrottpresse, sondern in Massen ausländischen Aufkäufern übergeben. Weitere Beispiele für die Fehlsteuerung des im Gesetzentwurf der großen Koalition angestrebten Maßnahmenkatalogs sind die vorgezogene Realisierung baureifer Autobahnprojekte und die „Bereitstellung zusätzlicher Parkflächen für Lkw an BAB-Parkplätzen und Rastanlagen“.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer durchgängigen Richtungs- und Orientierungslosigkeit als Hauptdefizit des Gesetzentwurfs. Dieser Eindruck bezieht sich nicht nur auf die entgangene Chance, das Konjunkturpaket als Treibsatz für den Strukturwandel in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu nutzen, so die Wirtschaftskrise zu bekämpfen und gleichzeitig den Standort Deutschland für die Zukunft zu rüsten – und damit auf die Umweltfrage. Er bezieht sich auch auf die geplanten und immens teuren Steuererleichterungen oder das vorgeschlagene Investitionsprogramm der Öffentlichen Hand. Alle diese Maßnahmen sind nicht oder nur in Teilen zielgenau. Auch Gutverdienende werden entlastet, die bekanntermaßen die aus ihrer Sicht dann doch geringen Zusatzeinkünfte voraussichtlich weit überwiegend ihren Sparanlagen zuführen. Wenn überhaupt auf den kurzfristigen Effekt einer Ankurbelung der Binnennachfrage gesetzt werden soll, dann müssen diejenigen gezielt bedacht werden, die jeden verfügbaren Euro auch ausgeben (müssen). Im Investitionsprogramm werden vielfach Investitionen gefördert, die längst überfällig sind, aber bisher wegen einer auf Haushaltskonsolidierung

ausgerichteten Politik nicht zum Zuge kamen. Nun werden sie auf Kosten nachfolgender Generationen getätigt, ohne dass für diese ein erkennbarer bleibender Nutzen damit verbunden wäre. Es werden also immense Summen ausgegeben, die dann für wirklich sinnvolle und gezielte „Investitionen in die Zukunft“ nicht mehr zur Verfügung stehen. Insofern ist der von anderer Seite erhobene „Aktionismus-Vorwurf“ nicht von der Hand zu weisen. Die Regierung konnte angesichts der Konjunkturdaten nicht einfach nichts tun. Nun tut sie etwas zu Lasten und nicht zur Zukunftssicherung künftiger Generationen.

Den oben erwähnten „Lackmustest“ bestehen bei einigem guten Willen vier der im Rahmen des Öffentlichen Investitionsprogramms vorgeschlagenen Maßnahmen:

- die Investitionen in den Schienenverkehr in Höhe von 700 Mio. Euro (denen freilich 1,2 Mrd. für Straßen- und Wasserwegebau gegenüberstehen)
- ein unbekannter Teil der Investitionen im Rahmen der so genannten „Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ (insgesamt 6,5 Mrd. Euro), der unter anderem auch für die „energetische Sanierung“ der Bildungsinfrastruktur aufgewendet werden soll (wobei allerdings im Gesetzentwurf die noch in den entsprechenden Beschlüssen von Koalitionsausschuss und Kabinett vorgesehene „Leitlinie Klimaschutz/Energieeffizienz“ fehlt; so sollte ursprünglich der Schwerpunkt der Investitionen in diesem Bereich vorgegeben werden)
- die Investitionen zur Grundsanierung und energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden (Bundesliegenschaften und Liegenschaften von Zuwendungsempfängern) in Höhe von 750 Mio. Euro (wobei allerdings unklar bleibt, welcher Anteil schließlich tatsächlich für die „energetische Sanierung“ – und nicht für die „Grundsanierung“ – und damit Ressourcen- und Klimaschutz eingesetzt wird)
- die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität in Höhe von 500 Mio. Euro. (Dahinter verbirgt sich die von der Bundesregierung mit großen – und in den zugrundeliegenden Motiven der Ressorts durchaus divergierenden – Hoffnungen begleitete Entwicklung der Elektromobilität. Hier ist allerdings zu befürchten, dass ein Großteil der Förderung erneut in den Kassen von Konzernen landet, die traditionell zu den profitträchtigsten im Lande gehören und deshalb durchaus in der Lage wären, diese Entwicklung sehr im eigenen unternehmerischen Interesse auch ohne das Geld der Steuerzahler voranzutreiben)

Bei einem Konjunkturprogramm mit einem Volumen von insgesamt rund 50 Mrd. Euro präsentiert sich der Teil, der dezidiert der Zukunftssicherung dient, somit als kaum mehr als eine Randerscheinung.

Exkurs: Die „Autopolitik“ der Bundesregierung

Dass die Bundesregierung durchaus in der Lage ist, orientierende Entscheidungen zu treffen und konsequent durchzuhalten, beweist ihre seit Jahren anhaltende Politik zugunsten der deutschen Automobilindustrie. Mit der so genannten „Umweltprämie“, die an keinerlei Obergrenze beim Kraftstoffverbrauch bzw. den CO₂-Emissionen gekoppelt ist, wiederholt die Bundesregierung implizit die Aufforderung an die Autohersteller, ihre verfehlte Modellpolitik fortzusetzen. Das

Motiv für den Verzicht auf eine CO₂-Obergrenze im Rahmen der Abwrackprämie liegt auf der Hand: Eine solche Obergrenze würde die deutschen Premium-Hersteller von vornherein zu den Verlierern der Abwrackprämie machen. Die Bundesregierung scheitert hier einmal mehr an der Quadratur des Kreises. Man kann in der gegenwärtigen Situation keine ehrgeizige Klimapolitik machen und gleichzeitig die Hersteller übermotorisierter und immer schwererer Limousinen fördern.

Die branchengebundene Politik zugunsten der deutschen Autoindustrie ist nicht nur klimaschädlich, sie ist mittelfristig auch lebensbedrohlich für eine Industrie, die Autos baut, die die Welt immer weniger braucht. Das so genannte „Dienstwagenprivileg“, das im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung 2007 kurzzeitig moderat heruntergefahren werden sollte, hat die Klimajahre 2007 und 2008 unbeschadet überstanden. Ergebnis: Nur noch etwa 25 Prozent der neu zugelassenen schweren Luxusjeeps (Sports Utility Vehicles, SUV) werden derzeit von Privatpersonen angemeldet, drei Viertel dieser Fahrzeuge laufen unter Dienst- oder Firmenwagen und profitieren von der weltweit einmaligen Förderung durch den Staat. So übt diese Fehlsteuerung massiven Einfluss aus auf eine rückwärtsgewandte Modellpolitik deutscher Hersteller.

Die Bundesregierung ist hauptverantwortlich dafür, dass den Autoherstellern bei den CO₂-Grenzwerten für Pkw auf EU-Ebene noch einmal eine Gnadenfrist von rund sechs Jahren eingeräumt wurde. Auch die Ende 2008 beschlossene Kfz-Steuerbefreiung ist an keinerlei Klimaschutzauflagen gebunden und entlastet die Käufer schwerer Extremfahrzeuge um ein Vielfaches stärker als die Käufer von Spritsparfahrzeugen. Schließlich strebt die Bundesregierung nach Jahren der Diskussion eine Kfz-Steuerreform an (im Rahmen des hier verhandelten Konjunkturprogramms, aber nicht im Rahmen des heute verhandelten Gesetzespakets) von der schon heute klar ist, dass sie keine spürbare Lenkungswirkung Richtung Klimaschutz entfaltet. Die Deutsche Umwelthilfe wird hierzu heute im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gesondert und ausführlich Stellung nehmen.

Alle diese Entscheidungen zeigen, dass sich die Bundesregierung in beängstigendem Maß zum Sachwalter einer unbestritten wichtigen, aber über Jahre weitgehend zukunftsvergessenen Branche macht. Dass es auch anders geht, zeigen eine ganze Reihe anderer EU-Mitgliedstaaten, indem sie bei der Kfz-Steuer, mit dem Instrument der Zulassungssteuer oder einer erheblichen Förderung des Kaufs besonders CO₂-armer Pkw in Richtung Zukunft lenken und gleichzeitig den Pkw-Absatz anreizen.

Nach all dem spricht nichts dagegen, dass die Bundesregierung in der gegenwärtigen Krise auch umfassende Gestaltungsspielräume in Richtung Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit hat. Da sie sich dazu offenbar nicht in der Lage sieht, ist es nun Aufgabe des Parlaments (aus dessen Mitte das heute behandelte Gesetzespaket ja formal eingebracht wurde) im Gesetzesverfahren nachzujustieren. Es ist nach Überzeugung der Deutschen Umwelthilfe noch möglich und dringend erforderlich, die Verbindung zwischen Klimakrise, Finanzkrise und Strukturwandel herzustellen und alle Maßnahmen unter den Vorbehalt der Förderung von Zukunftsfähigkeit zu stellen. Dass dabei auch noch Dauerarbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden können, soll abschließend stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt werden.

4. Orientierende Vorschläge

a) Energie und Netze

- Die Branche der Erneuerbaren Energien hat kürzlich im Rahmen einer Branchenprognose erklärt, bis 2020 fast die Hälfte (47 Prozent) zum deutschen Strombedarf beitragen zu wollen. Voraussetzung dafür ist unter anderem ein fundamentaler Aus- und Umbau der Stromnetze in Deutschland. Um den notwendigen Netzum- und -ausbau zu beschleunigen und Widerstände gegen höhere Investitionen bei der Erdverkabelung abzubauen, muss die Bundesregierung einen entsprechenden Ausgleich schaffen. Dies würde kurzfristig Arbeitsplätze bei den Kabelherstellern und der Kabelverlegung generieren und mittel- und langfristig die Abhängigkeit Deutschlands von knappen und immer teureren Energieressourcen verringern. Gleichzeitig muss die Bundesregierung die Gründung einer von den dominierenden Energiekonzernen unabhängigen Netzgesellschaft in öffentlicher oder privater Hand vorantreiben.
- Zum Jahresbeginn 2009 trat das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit dem Ziel in Kraft, den Anteil des Stroms aus KWK-Anlagen bis 2020 auf 25 Prozent zu verdoppeln. Ob das unbestritten ehrgeizige Ziel mit dem bisher vorgesehenen 20%-Zuschuss zum Ausbau der notwendigen Nah- und Fernwärmenetze erreicht werden kann, bezweifeln die meisten Experten. Deshalb muss der Ausbau – wie von den Fachverbänden, Gewerkschaften, Stadtwerken und Umweltverbänden gefordert – zusätzlich gefördert werden. So werden zusätzliche Nah- und Fernwärmenetze angereizt, Investitionen in Milliardenhöhe ausgelöst, Arbeitsplätze dauerhaft gesichert und energetisch ineffiziente Einzelheizungen durch klimaschonende Kraft-Wärme-Kopplung ersetzt.

b) Energieeffizienz

- Zwar ist die KfW-Förderung von Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung bereits im Rahmen des Konjunkturpakets I aufgestockt worden. Dieses reicht jedoch nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe nicht aus (mit den KfW-Kreditprogrammen wurden 2007 nur 0,7% der sanierungsbedürftigen Wohnungen erreicht). Die Förderung energetischer Sanierung – auch über direkte Zuschüsse, statt über verbesserte Kreditbedingungen - reizt zusätzliche Milliardeninvestitionen an, schafft und sichert sehr schnell Arbeitsplätze und gehört zu den wirksamsten Maßnahmen des Klimaschutzes.
- Die Umsetzung der Idee nicht neuen Idee eines Energiesparfonds würde bei entsprechender Ausstattung die Möglichkeit eröffnen, flexibel eine Vielzahl von Energieeffizienzprogrammen zu entwickeln und umzusetzen. Wenn dies wegen des dafür notwendigen zeitlichen Vorlaufs verworfen wird, können auch bereits angelaufene Programme zur Energieeffizienz höher ausgestattet werden, um sehr schnell entsprechende Klimaschutz- und Arbeitsplatzeffekte zu erzielen. Die Programme der Klimaschutzinitiative des BMU (z. B. soziale/kulturelle Einrichtungen, Mini-KWK, effiziente Kältetechnik, Bioenergien) sind regelmäßig „überbucht“. Gleichzeitig ist bekannt, dass diese Programme ein Mehrfaches an privaten In-

vestitionen auslösen und Arbeit insbesondere in Handwerk und Gewerbe schaffen

- Seit Jahren wird von Fachleuten – etwa des Umweltbundesamtes (UBA) – beklagt, dass hoch wirtschaftliche Energieeffizienzgewinne im Bereich der Heizungspumpen nicht gehoben werden. Hier könnte ein entsprechendes Förderprogramm zum Austausch veralteter Heizungspumpen sehr schnell aufgesetzt und offensiv beworben werden – mit erheblichen Gewinnen bei Stromverbrauch und Klimaschutz und ebenfalls erheblichen Arbeitplatzeffekten.

c) Mobilität

- Die Tatsache, dass der Öffentliche Personen Nahverkehr (ÖPNV) als die umweltfreundliche Alternative zum energieintensiven und klimabelastenden individuellen Autoverkehr im Rahmen der so genannten „Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ ausdrücklich nicht berücksichtigt werden soll, ist eine der Ungeheimheiten in dem vorliegenden Paket. (Auch dies kann als erneute Umsetzung der bedingungslosen „Autopolitik“ dieser Bundesregierung verstanden werden). Hier wäre ein Schwerpunkt bei der Entwicklung der kommunalen Infrastruktur das richtige Signal.
- Eine „Umweltprämie“, die diesen Namen wirklich verdient, muss an die Stelle der verfehlten Abwrackprämie treten. Diese neue Prämie erhält, wer besonders schadstoffarme und spritsparende Pkw oder solche mit neuartigen umweltschonenden Antriebstechniken (Hybrid, Elektroauto) kauft. Das Programm wäre nicht neu: So erhielten in Deutschland die Käufer von Drei-Liter-Autos (Lupo, A2) bereits vor fast zehn Jahren 1.000 DM „Umweltprämie“ vom Staat. Heute gibt der französische Staat 700 Euro für jeden neu zugelassenen Pkw mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 115 Gramm CO₂ pro Kilometer hinzu, unter 90 Gramm erhält der Käufer 1.000 Euro.

Mit diesen Vorschlägen erhebt die Deutsche Umwelthilfe selbstverständlich nicht den Anspruch eines umfassenden Zukunftsinvestitionsprogramms. Sie sollen jedoch verdeutlichen, wie staatliche Lenkung in Richtung Klimaschutz gleichzeitig zum Treibsatz zur Bewältigung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise werden kann. Alle ergriffenen Maßnahmen müssen geeignet sein, den Konjunkturunbruch einzudämmen und gleichzeitig Deutschland zukunftsfester zu machen – damit die nächste Krise der aktuellen nicht auf dem Fuße folgt.

Berlin, den 6.2.2009

Dr. Gerd Rosenkranz
Leiter Politik und Presse
Deutsche Umwelthilfe e. V.

Am Hackeschen Markt 4
10178 Berlin
Tel.: 030-2400867-0
Fax: 030-2400867-77
www.duh.de



Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Vorstandsvorsitzender

Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Datum: 05. Februar 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
16/11740**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfes. An der Ausschussanhörung werde ich teilnehmen.

Der Gesetzesentwurf ist geeignet, die Auswirkungen der Finanzkrise am Arbeitsmarkt abzumildern sowie den Anstieg der Arbeitslosigkeit durch Vermeidung von Entlassungen zu verringern. Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt grundsätzlich die erweiterten Möglichkeiten der Gewährung von Kurzarbeitergeld und der Weiterbildungsförderung. Grundsätzlich ist dazu folgendes anzumerken.

1. Erweiterung WeGebAU zur Qualifizierung von Mitarbeitern mit Berufsabschluss:

Mit der Erweiterung der Gewährung von Weiterbildungskosten auf den Personenkreis der Beschäftigten mit Berufsabschluss wird eine Kernaufgabe der Arbeitgeber durch den Beitragszahler finanziert, die auch unter Berücksichtigung der Krise diesen zuzumuten ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Finanzierungslast dauerhaft dem Beitragszahler übertragen werden soll. Die vorgesehene Regelung des § 421t Abs. 4 SGB III sollte deshalb gestrichen werden.

2. Förderung des dritten Jahres in der Kranken-/und Altenpflegeausbildung

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon
+49(0)911 179-0
allgemeine Telefaxstelle
+49(0)911 179-2123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ 760 000 00
Kto.Nr. 760 016 00
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE24760000000076001600

Die Finanzierung des dritten Jahres der Alten- und Krankenpflegeausbildung ist mittlerweile durch die Länder in der Regel sichergestellt. Insoweit werden durch diese Regelung keine zusätzlichen nennenswerten arbeitsmarktlichen Impulse erwartet. Die Länder werden die Möglichkeit nutzen, die Aufwendungen für das dritte Ausbildungsjahr einzusparen. Im Kern handelt es sich bei der beabsichtigten Regelung nur um eine Kostenverlagerung zu Lasten der BA, die keinen konjunkturellen Aspekt und keine Wirkung am Arbeitsmarkt hat. Diese Regelung sollte deshalb entfallen.

3. Finanzsituation

Die Aufhebung der Beitragssatzverordnung 2009 und die Festschreibung des Beitragssatzes auf 2,8 % bis Ende 2010 wird von der BA als Risiko gesehen. Schon die vorübergehend bis Juni 2010 befristete weitere Absenkung des Beitragssatzes hätte nach den bisherigen Finanzszenarien (auf der Basis der Eckwerte der Bundesregierung vom Oktober 2008) eine vollständige Abschmelzung der Rücklage zur Folge. Die zur Beschäftigungssicherung geplante Änderungen sind für die BA mit erhöhten finanziellen Aufwendungen verbunden. Es wäre deshalb folgerichtig, die erhöhten Aufwendungen der BA, die über den Einsatz der vollständigen Rücklage von rd. 16.,7 Mrd. € hinausgehen, auszugleichen, um zu verhindern, dass die Arbeitslosenversicherung mit einer hohen Schuldenlast aus der Krise hervorgeht.

Der Vorstand der BA hat aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und zur Umsetzung des Maßnahmenpakets II der Bundesregierung am 02.02.09 einen Nachtragshaushalt für 2009 aufgestellt, der dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorgelegt wird. Zu den sich in soweit ergebenden finanziellen Auswirkungen siehe Anlagen.

Im Einzelnen ist zu den gesetzlichen Regelungen noch folgendes zu bemerken.

Zu Artikel 3 (Änderung des BKGG – „Kinderbonus“)

Rückforderung des Kinderbonus

In der Begründung zu Artikel 3 ist ausgeführt: „Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrages sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.“

Da die Auszahlung in einer voraussichtlich nicht geringen Zahl von Fällen manuell veranlasst werden muss, ist insbesondere in diesen Fällen eine jeweilige Rückforderung mit verhältnismäßig hohem Feststellungsaufwand verbunden und wird zudem absehbar beschwerdeträftig sein.

Auch angesichts der mit dem Kinderbonus beabsichtigten Stärkung der Konjunktur wie auch der Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen angeregt, auf eine nachträgliche Rückforderung zu verzichten.

Zu Artikel 8 (Änderung des SGB II)

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 412t Abs. 4 – 6 SGB III

Die ausschließliche Förderung von Maßnahmen, die zuvor für die Weiterbildung geprüft und zugelassen wurden, führt bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) zu Problemen.

Es sollte daher eine Möglichkeit geschaffen werden, ergänzend im Rahmen des § 77 SGB III zum bestehenden System von Zertifizierung und Bildungsgutschein, Bildungsträger mit der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zu beauftragen und Teilnehmer in diese Maßnahmen zuweisen zu können. Hierdurch können Angebotslücken geschlossen werden. Neben der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Maßnahmen werden durch das wettbewerbliche Verfahren nicht auszuschließende Kostensteigerungen bei der beruflichen Weiterbildung begrenzt.

Eine Ergänzung der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – (AZVV) wäre an dieser Stelle sinnvoll.

§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 SGB II

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird tendenziell durch die Erhöhung des Sozialgeldes für Kinder steigen, da der Bedarf neu und höher definiert wird.

Zudem dürfte in einer noch nicht exakt bestimmbar Anzahl von Fällen, die jetzt im Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) stehen, Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II entstehen, da es an einer korrelierenden Regelung beim KiZ fehlt. Auch damit wird eine Zunahme an BG's verbunden sein. Dies würde auch eine Anpassung des KiZ verhindert werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des SGB III)

§ 421t Abs. 1 SGB III

Art und Umfang der durchzuführenden Qualifizierung sind in der Regelung nicht näher definiert. Die Formulierung „berücksichtigungsfähige berufliche Qualifizierungen“ verbunden mit den Ausführungen in der Gesetzesbegründung dazu impliziert eine gesonderte Prüfung der Qualifizierung speziell für die Zahlung der vollen SV-Beiträge während Kug. Angesichts des damit verbundenen Prüf- und Antragsaufwandes sollte darauf verzichtet werden. Die Abgrenzung, ob Qualifizierungen im überwiegenden Interesse des Betriebes erfolgen bzw. bei Durchführung im Betrieb AZWV zugelassenen Maßnahmen in der Qualität gleichstehen, kann durch die Arbeitsagenturen nicht geleistet werden. Vorgeschlagen wird deshalb, dass alle nach dem SGB III bzw. über ESF-Programme geförderten Qualifizierungen die Übernahme des vollen SV-Beitrages auslösen.. Diese sollte wie vorgesehen unabhängig von der Dauer der Teilnahme des einzelnen Kurzarbeiters an der Qualifizierungsmaßnahme im Anspruchszeitraum für den gesamten Monat gewährt werden.

§ 421t Abs. 2 Nr. 3 SGB III

Die vorgesehene Regelung, beschäftigungssichernde Vereinbarungen bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes als unschädlich zu berücksichtigen, ist zu begrüßen. Die Regelung führt zu Mehrausgaben und fordert von der Verwaltung einen erhöhten Vollzugsaufwand. Der Gesetzestext sollte allerdings nicht den Begriff der Arbeitszeit, sondern den Begriff des Entgelts beinhalten, um den angestrebten Regelungszweck zu erreichen.

§ 421t Abs. 4 SGB III

Für die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten existieren verschiedene Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichen Fördervoraussetzungen, die es von einander klar abzugrenzen gilt (§§ 77 Abs. 2, § 417, § 421t Abs. 4 bzw. 5 sowie die ESF-Richtlinie zur Qualifizierung während Kurzarbeitergeld).

Für die SGB III-Förderinstrumente ist das Bildungsgutscheinverfahren verpflichtend (§ 417 Satz 2). Dies erschwert die Abwicklung und stößt in der Praxis bei Arbeitgebern und Beschäftigten auf Unverständnis, da bei einer Förderung von verschiedenen Mitarbeitern im Betrieb unterschiedlich abgerechnet wird. Die im Bereich Kurzarbeitergeld auf den Weg gebrachte Vereinfachung des Antragsverfahrens wird damit im Bereich der Weiterbildung konterkariert. Es wird deshalb angeregt, bei der Förderung von Beschäftigten generell das Direkterstattungsverfahren – analog dem ESF-BA-Programm – zu ermöglichen. Dazu müsste § 417 Satz 2 geändert werden.

Sofern es bei der vorgesehenen Regelung bleiben soll, sollte bei § 417 Abs. 4 Nr. 1 zur klareren Abgrenzung auf den Berufsabschluss i.S. von § 77 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 (... , für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens

zwei Jahren festgelegt ist.) verwiesen werden. Dies erscheint notwendig zur Abgrenzung der Förderung Beschäftigter nach § 77 Abs. 2 SGB III.

Die Bestimmung in Nr. 2 „...an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat...“ ist nicht eindeutig. Eine praktikable Umsetzung erscheint so schwer möglich. Der Gesetzestext kann so ausgelegt werden, dass jedwede berufliche Weiterbildung - unabhängig von einer Förderung, von der Dauer, der Art der Qualifizierung - die Förderung nach § 421t Abs. 4 Nr. 2 ausschließt. Da die Prüfung dieser Voraussetzung nur in Form einer Selbstauskunft erfolgen kann, dürfte diese Regelung den förderfähigen Personenkreis kaum einschränken, soweit es sich nicht um eine geförderte Weiterbildung handelt oder um eine Vollzeitmaßnahme (z.B. Technikerausbildung) oder um eine Maßnahme mit allgemein anerkanntem Abschluss (z.B. Meisterprüfung), welches sich bereits aus dem Berufsbild ergibt.

Vor diesem Hintergrund schlage ich im Falle der Beibehaltung der Regelung folgende modifizierte Formulierung vor:

Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nr. 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn

- 1. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und*
- 2. der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dem SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.*

§ 421t Abs. 6 SGB III

Sollte diese Regelung dennoch umgesetzt werden, ist folgendes anzumerken.

Im Bereich der Altenpflegeausbildung ist u. a. die Finanzierung im dritten Ausbildungsjahr im Altenpflegegesetz vorrangig geregelt (§ 17 Abs. 1a). Der Träger der praktischen Ausbildung hat neben der Ausbildungsvergütung auch die Kosten der Weiterbildung gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2-4 zu tragen. Sofern der vorgesehene Regelungszweck erreicht werden soll, bedarf aus Sicht der BA zumindest zusätzlich einer Änderung des Altenpflegegesetzes, da ansonsten die Nachrangigkeit des § 22 Abs. 1 SGB III greift.

Die Formulierung im Gesetzesentwurf „...wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.“ ist nicht eindeutig und könnte zu Irritationen führen. Sowohl im Alten- als auch im Krankenpflegegesetz gibt es Verkürzungstatbestände bei bestimmter Vorbildung. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen schlage ich deshalb folgende Formulierung vor:

Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 ist die Dauer einer dreijährigen Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnt, auch dann

angemessen, wenn ein Berufsabschluss nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz erworben wird, für den die Ausbildungszeit 3 Jahre umfasst. Insoweit ist § 85 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank-Jürgen Weise



Stellungnahme der BA zu den finanziellen Auswirkungen

- der neuen Eckwertannahmen der Bundesregierung für das Jahr 2009 vom 16. Januar 2009 und
- des Entwurfes eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Der Vorstand der Bundesagentur hat am 02. Februar 2009 einen Nachtrag zum Haushaltsplan der BA für 2009 aufgestellt. Die Veränderungen können der beigefügten Übersicht entnommen werden (**Anlage**).

Dem Nachtrag zum Haushaltsplan liegen die neuen gesamtwirtschaftlichen Eckwertannahmen der Bundesregierung vom 16. Januar 2009 zugrunde, die auch Basis des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2009 und des Jahreswirtschaftsbericht 2009 sind.

Gesamtwirtschaftliche Eckwerte	Jahresergebnis 2007	Jahresergebnis 2008	Haushaltsplan 2009	Nachtrags-haushalt 2009
Stand:			Oktober 2008	Jan. 2009 (JWB)
Bruttoinlandsprodukt	+ 2,46 %	+ 1,28 %	+ 0,20 %	- 2,25 %
Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten	+ 1,57 %	+ 2,26 %	+ 2,8 %	+ 2,0 %
Gesamtzahl abhängig Beschäftigter	+ 1,77 %	+ 1,61 %	- 0,1 %	- 0,8 %
Arbeitslose im Jahresdurchschnitt (Millionen)	3.776	3.268	3.265	3.518

Auf Basis dieser **veränderten Eckwerte** wurde die Planung der BA hinsichtlich der erwarteten Beitragseinnahmen (minus 186 Mio. Euro) und der Ausgaben für das Arbeitslosengeld (plus 1,8 Mrd. Euro) angepasst.

Gegenstand der Anpassungen ist weiterhin die **Umsetzung des Maßnahmenpakets** (sog. Konjunkturpaket II) der Bundesregierung. Die in den Bereich der BA fallenden Bestandteile des Maßnahmenpakets führen in folgenden Positionen zu Veränderungen:

- Eingliederungstitel (Kapitel 2) – Erhöhung um insgesamt 710 Mio. Euro in 2009
- davon:
310 Mio. Euro allgemein für Maßnahmen, die unter den Eingliederungstitel fallen,
200 Mio. Euro zur Verstärkung des Sonderprogramms „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer (WeGebAU)“
200 Mio. Euro zusätzlich für die Qualifizierung wieder eingestellter Arbeitnehmer
- Kurzarbeitergeld (verstärkte Inanspruchnahme und gesetzliche Änderung zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen – 1,8 Mrd. Euro)
- Etatisierung von zusätzlich je 2.500 Stellen für Plankräfte in den Rechtskreisen SGB II und SGB III
(SGB III (Kapitel 5): Mehrbedarf 200 Mio. Euro; SGB II (Kapitel 6) Mehrbedarf für unmittelbare Personalausgaben 139 Mio. Euro. Darüber hinaus gehende Mehrbedarfe bei Sachausgaben werden bis zu dem in der Eingliederungsmittelverordnung festgelegten Anteilswert der BA an den im Bundeshaushalt veranschlagten 200 Mio. Euro über die bestehenden Verstärkungsvermerke im Kapitel 1 bei Titel 231 04 bzw. 231 05 den entsprechenden Zweckbestimmungen zugeführt bzw. den Arbeitsgemeinschaften / Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung zur dezentralen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.)



Die Erhöhung des Eingliederungstitels um insgesamt 710 Mio. Euro für 2009 ist verbunden mit dem Grundsatz, dass die Maßnahmen weiterhin den Kriterien Wirkung und Wirtschaftlichkeit genügen müssen.

Der Ansatz für den **Eingliederungsbeitrag der BA** an den Bund erhöht sich wegen des Nachtragshaushalts beim Bund grundsätzlich um 300 Mio. Euro. Da für 2008 die Abrechnung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungsausgaben SGB II vorliegt, konnte der Mehrbedarf durch einen insoweit sich ergebenden Erstattungsanspruch der BA (rd. 133,7 Mio. Euro) vermindert werden. Damit erhöht sich der Ansatz für den Eingliederungsbeitrag insgesamt um 166,26 Mio. Euro.

Die vorgesehenen Anpassungen werden dazu führen, dass die BA im Verlauf des Jahres den Kernbestand („9 Mrd. Euro-Grenze“) der Allgemeinen Rücklage unterschreiten wird.

Zum Personalhaushalt

Die Bundesregierung hat zur Überwindung der Finanzmarktkrise (Konjunkturpaket II) weitreichende Maßnahmen und Überlegungen getroffen, die unter anderem die Sicherung der Beschäftigung und den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Vordergrund stellen, sowie deutliche Erhöhungen der Investitionen in Zukunftsbereiche, allen voran die Bildung und die Qualifizierung von Arbeitnehmern priorisieren. Für die personellen Ressourcen der Bundesagentur für Arbeit hat die Bundesregierung u.a. folgendes vorgesehen:

„Die Arbeitsagenturen und Argen erhalten 5.000 zusätzliche Stellen für die Vermittlung, Betreuung und Leistungsgewährung (je 2.500 im SGB III und im SGB II). Dadurch wird der Bestand an Personal durch die Übernahme befristeter Beschäftigter stabilisiert und durch die Wiederbesetzung der befristeten Stellen verstärkt (vorbehaltlich Haushaltsbeschluss BA). Des Weiteren soll die Bundesagentur für Arbeit durch Amtshilfepersonal unterstützt werden.“

Die BA unterstützt die Intention der Bundesregierung, die personellen Ressourcen der Bundesagentur für Arbeit zu stabilisieren und zu verstärken mit dem aufgestellten Nachtragshaushalt.

Rechtskreis SGB II

Mit **weiteren 2.500 Etatisierungen** (Übernahme von qualifiziertem, bisher befristet beschäftigtem Personal in Dauerarbeitsverhältnisse) ist eine **qualitative Stabilisierung und Verstetigung** der Aufgabenwahrnehmung verbunden. Im Rechtskreis SGB II erfolgt dies durch teilweises Vorziehen der für das Jahr 2010 bereits vorgesehenen 3.200 Etatisierungen auf das Jahr 2009.

Die durch die Übernahme von befristeten Mitarbeitern freiwerdenden 2.500 Beschäftigungsmöglichkeiten in den ARGEN und AAgAW können durch befristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach)besetzt werden (quantitative Dimension). Die bereits im genehmigten Haushalt 2009 festgelegte **Obergrenze für befristete Beschäftigung** (10.000 im Jahresdurchschnitt) bleibt bestehen.

Rechtskreis SGB III

Im Rechtskreis SGB III werden 2.500 weitere dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten für **Vermittler** eingerichtet. Damit wird der hohe Befristungsanteil im Bereich der Vermittlung deutlich reduziert und die Aufgabenerledung in diesem Bereich **qualitativ verstetigt**.

Der **quantitativen Dimension** wird im operativen Bereich durch die Möglichkeit der Nachbesetzung der durch die Übernahme von befristet Beschäftigten freiwerdenden 2.500 temporären Beschäftigungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

Für den Internen Service (Personal, Infrastruktur) sowie für Fachdienste und Dienstleister SGB II können sich ebenfalls zusätzliche - temporäre - Verstärkungsbedarfe ergeben. Diese werden im notwendigen Umfang durch gezielten Einsatz von Amtshilfemitarbeitern abgedeckt.

Sollten Amtshilfemitarbeiter für die operativen Aufgaben bzw. für den internen Service nicht in ausreichendem Umfang oder regional zur Verfügung stehen, ist der notwendige Bedarf durch befristete Kräfte abzudecken.

Anlage

Kurzübersicht zum Nachtragshaushalt der BA für 2009

Kurzfassung Haushaltsplan 2009 - Nachtrag

Ist 2008 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2009

Beträge in TEUR; Veränderung in %;

Eckwerte vom 21.01.2009; Beitragssatz 2009: 2,8 %; 2008: 3,3 % 2007: 4,2 %

	Soll 2009 neu	Soll 2009 bisher	Veränderung Soll 2009 neu ./. Soll 2009 bisher (absolut)	Veränderung Soll 2009 neu ./. Soll 2009 bisher (relativ)	Ist 2008
Einnahmen	34.706.840	34.753.840	-47.000	-0,1	38.289.176
Kapitel 1					
Beiträge	22.447.000	22.633.000	-186.000	-0,8	26.451.742
Beteiligung des Bundes an der Arbeitsförderung	7.777.000	7.777.000			7.583.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	2.532.490	2.393.490	139.000	5,8	2.261.604
dar. für Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	490.000	490.000			536.123
Sonstige Einnahmen	1.950.350	1.950.350			1.992.829
Winterbeschäftigungs - Umlage	305.000	305.000			300.614
Insolvenzgeld - Umlage	731.000	731.000			673.474
Europäischer Sozialfonds (ESF)	16.000	16.000			-151.471
Verwaltungskostenerstattungen	248.150	248.150			224.337
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	90.000	90.000			130.202
Erträge aus der Rücklage	450.000	450.000			670.219
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	110.200	110.200			145.455
Ausgaben	45.535.670	40.703.610	4.832.060	11,9	39.407.012
Kapitel 2 Eingliederungstitel (Ist ohne Egt-Vermittler)	4.378.800	3.668.800	710.000	19,4	2.889.299
Kapitel 3	10.730.350	8.913.850	1.816.500	20,4	7.851.982
Förderung der Berufsausbildung	1.002.500	1.002.500			859.887
BAB und BAB-Zweitausbildung	581.800	581.800			512.138
Teilnahmekosten bVb	350.200	350.200			337.209
Ausbildungsbonus	70.500	70.500			10.540
Reha / SB-Förderung	2.546.900	2.546.900			2.419.330
Pflichtleistungen berufliche Rehabilitation	2.333.900	2.333.900			2.240.602
Kannleistungen berufliche Rehabilitation	62.600	62.600			56.474
Leistungen für schwerbehinderte Menschen	150.400	150.400			122.255
Förderung der beruflichen Selbstständigkeit	1.675.850	1.675.850			1.638.873
Existenzgründungszuschüsse (Restabwicklung)	19.750	19.750			144.977
Gründungszuschüsse (Phase 1 und 2)	1.656.100	1.656.100			1.493.896
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.072.000	1.072.000			738.749
Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	4.433.100	2.616.600	1.816.500	69,4	2.195.142
Nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss	26.300	26.300			
Kurzarbeitergeld	2.100.000	300.000	1.800.000	600,0	287.276
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung	461.200	461.200			266.652
Saison-Kurzarbeitergeld	190.000	190.000			11
Ergänzende Leistungen § 175a SGB III	271.200	271.200			266.641
Transferleistungen	176.800	176.800			144.581
Europäischer Sozialfonds (ESF)	34.500	18.000	16.500	91,7	36.789
Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer	92.100	92.100			8.169
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	77.100	77.100			57.016
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	1.400.000	1.400.000			1.344.755
Vermittlungsgutscheine	60.000	60.000			49.398
Sonstige weitere Ausgaben Kapitel 3	5.100	5.100			507
Kapitel 4	22.879.560	20.913.000	1.966.560	9,4	19.691.727
Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	4.866.260	4.700.000	166.260	3,5	5.000.000
Erstattungen an die RV und PV	190.000	190.000			173.536
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	17.179.300	15.379.000	1.800.300	11,7	13.864.394
Insolvenzgeld	644.000	644.000			653.796
Kapitel 5	5.504.470	5.304.470	200.000	3,8	4.748.522
Einzugskostenvergütung	465.400	465.400			482.328
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.039.070	4.839.070	200.000	4,1	4.266.194
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	3.432.880	3.432.880			3.273.339
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	424.300	424.300			313.032
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.165.870	1.165.870			992.855
Verwaltungsausgaben Familienkasse ¹⁾	240.320	240.320			
Globale Verwaltungsmehrausgaben	200.000		200.000		
Kapitel 6	2.042.490	1.903.490	139.000	7,3	1.725.481
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ^{2) 3)}	1.937.590	1.798.590	139.000	7,7	1.629.514
dar.: lfd. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	64.400	64.400			56.026
Überörtliche Aufgaben SGB II (ÜKo - ohne Personal)	104.900	104.900			95.968
darüber hinaus aus der Rücklage der BA: Zuführung an den Versorgungsfonds der BA (einmalig)					2.500.000
Abschluss / Finanzierung					
Finanzierungssaldo	-10.828.830	-5.949.770	-4.879.060	82,0	-1.117.836

1) Verwaltungsausgaben FamKa: im Soll separat dargestellt; Buchung der Istaussgaben für die FamKa wie bisher bei den "normalen" Titeln im Kapitel 5

2) Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (ARGEn; AAgAw; Zentrale: SU II, SP II; RD: SGB II-Programmbereiche u. Führungsunterstützung SGB II)

3) darüber hinaus werden ggf. erforderlich Sachausgaben aus zusätzlichen Verwaltungskostenerstattungen SGB II finanziert;

ein Teil der von der BReg vorgesehenen 200 Mio. Euro im Rechtskreis SGB II ist gemäß den Anteilswerten der EinglMV für die zugelassenen kommunalen Träger vorgesehen
erstellt: 30.01.2009 Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, CF2

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Januar 2009 für 2009	Oktober 2008 für 2009	Oktober 2008 für 2008
Bruttoinlandsprodukt (real)	- 2,25 %	+ 0,2 %	+ 1,7 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 2,0 %	+ 2,8 %	+ 2,8 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	- 0,8 %	- 0,1 %	+ 1,5 %
Arbeitslose	3.518.000	3.265.000	3.263.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

		Soll	Ist (vorläufig)
	2009 neu	2009 alt	2008
Versicherungspflichtige	26.710.000	26.812.000	26.926.000
x Jahresbeitrag ¹⁾	827,10	830,90	955,54
=	22.092.000	22.278.000	25.729.042
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	355.000	355.000	722.700
= Beiträge	22.447.000	22.633.000	26.451.742

¹⁾ Beim Jahresbeitrag ist eine Beitragssatzsenkung von 4,2 % auf 3,3 % ab 2008 und von 3,3 % auf 2,8 % ab 2009 berücksichtigt.

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

		Soll	Ist (vorläufig)
	2009 neu	2009 alt	2008
Leistungsempfänger	1.108.645	992.370	919.880
12 x monatlicher Kopfsatz	1.290,30	1.290,30	1.255,30
= Ansatz	17.165.800	15.365.500	13.856.668
Leistungsempfänger-Quote	31,5	30,4	28,2

Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ am 9. Februar 2009 in Berlin

1. Grundsätzliche Erwägungen

Die Volkswirtschaften der wichtigsten Industrieländer befinden sich in einer schweren Rezession. Zudem wirken in einzelnen Branchen wie bei den Finanzdiensten und der Automobilindustrie seit längerem massive Strukturkrisen. Ökonomische Krisen sind Teil marktwirtschaftlicher Korrekturmechanismen und deshalb noch nicht alleine Anlass für staatliches Handeln. So sorgen automatische Stabilisatoren dafür, dass sich die Folgen eines Wirtschaftsabschwungs in Grenzen halten. Ineffiziente Anbieter werden aus dem Markt verdrängt und die Marktposition innovativer Unternehmen und wettbewerbsfähiger Strukturen verbessert sich. Der gegenwärtige ökonomische Schock ist aber so stark, dass besondere staatliche Interventionen zur Konjunkturstimulierung erwogen werden müssen. Dabei darf aber nicht aus dem Auge verloren werden, dass die öffentlichen Haushalte mittelfristig wieder auf den Weg der Konsolidierung gebracht werden müssen. Kosten und Nutzen von Interventionen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Wegen der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung sind die Möglichkeiten einzelstaatlicher Einflussnahme auf den Konjunkturverlauf immer kleiner geworden. Die wichtigsten Volkswirtschaften waren bisher nicht in der Lage, mit gemeinsamen Instrumenten abgestimmt auf die Wachstumsschwäche zu reagieren, wie das eigentlich erforderlich wäre. Das gelang noch nicht einmal im Rahmen der EU. Ein Grund dafür ist, dass die Krise in den einzelnen Ländern auf unterschiedliche Weise aufgetreten ist – etwa vornehmlich als Exporteinbruch oder in erster Linie in Form eines rückläufigen privaten Verbrauchs. In einigen Ländern wurde bereits mit Konjunkturprogrammen reagiert. So wurde in den angelsächsischen Staaten versucht, den Konsum zu stimulieren – mit allerdings wenig überzeugenden Ergebnissen.

Deshalb bleibt es im Wesentlichen der nationalen Ebene vorbehalten, Anstrengungen zur Bekämpfung der Rezession zu unternehmen. Damit ein Konjunkturprogramm grundsätzlich Wirkung zeigen kann, müssen die staatlichen Impulse hinreichend groß und in der Lage sein, an der Krisenursache anzusetzen. Da für Deutschland konjunkturell betrachtet die Situation einer importierten Rezession vorliegt, sind die Einflußmöglichkeiten jedes nationalen Konjunkturprogramms von vorneherein sehr begrenzt. Staatliches Handeln in Deutschland muss deshalb vor allem vermeiden, dass es die Krise verstärkt.

Ein signifikantes zusätzliches Haushaltsvolumen kann bei Investoren und Konsumenten auch positive Erwartungen über die wirtschaftliche Zukunft freisetzen, wenn die Maßnahmen dauerhaft sind. Aber auch die Art der eingesetzten Instrumente sind von Bedeutung. Sie sollten so ausgewählt werden, dass die inländische Wertschöpfung bestmöglich angeschoben wird, und Sickereffekte, Mitnahmeeffekte sowie preistreibende Wirkungen verstärkter Nachfrage weitgehend vermeiden werden. Staatliche Investitionen entfalten typischerweise stärkere Effekte als Maßnahmen zur Stimulierung des Konsums. Maßnahmen, die am verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte ansetzen, werden teilweise gespart. Zudem spricht viel dafür, dass die induzierte Nachfrage im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen einen höherem Anteil inländischer Leistungserstellung nach sich zieht als das bei der vermehrten Konsumgü-

ternachfrage der Fall ist, da von dieser vergleichsweise viel in die Importe gehen wird. Die Zunahme der Importe wird zwar die ausländische Wirtschaft stimulieren, aber erhebliche Rückwirkungen auf die deutschen Exporte sind daraus nicht zu erwarten.

2. Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“

Mit dem Gesetzesentwurf legt die Bundesregierung dem Gesetzgeber ein Programm zur Abstimmung vor, das das im November letzten Jahres verabschiedete erste, und mit einem geringeren Volumen ausgestattete Konjunkturpaket ergänzt. Das ist deshalb sinnvoll, weil bei einigen der damals beschlossenen Maßnahmen hohe Mitnahmeeffekte zu erwarten sind. (So etwa bei der steuerlichen Anerkennung von Handwerkerleistungen oder den Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer.)

2.1 Primär den Konsum stimulierende Maßnahmen

Mit einer Reihe von Instrumenten soll das verfügbare Einkommen erhöht werden. Offenbar erfüllt dies auch andere als konjunkturpolitische Zwecke. So wurde eine Steuerreform vereinbart, es wurde etwas für Kinder in Form eines zeitweiligen Zuschlags zum Kindergeld getan, es wurden die Sozialtransfers für manche Bedarfsgemeinschaften – in denen Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren leben – etwas angehoben, und es wurden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gesenkt. Letzteres verdeckt auch die unzureichende Gesundheitsreform.

Insgesamt zielt das Bündel darauf ab, die Kaufkraft insbesondere der unteren Einkommensgruppen zu erhöhen. Das ist insofern sinnvoll, da gerade bei diesen ein vergleichsweise geringer Teil der zusätzlichen Einkünfte in die Ersparnisse fließen dürfte. Bei einigen Maßnahmen ziehen allerdings auch einkommensstärkere Gruppen Nutzen. Zu begrüßen ist es, dass sich die Bundesregierung nicht dazu verleiten ließ, Personen, die hauptsächlich von Sozialtransfers nach dem SGB II leben, dauerhaft gegenüber einkommensschwachen Erwerbstätigen zu bevorzugen. Entsprechend ist der Abstand von Sozialleistungen zu den auf dem Markt erzielbaren Einkommen kaum geschrumpft.

Von der Absenkung der Einkommensteuertarife profitieren die allermeisten Einkommensbezieher. Den größten Nutzen haben Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von etwa 13000 Euro. Sehr groß ist auch bei dieser Gruppe der Steuervorteil, aber nicht: Selbst nach der zweiten Stufe im Jahre 2010 beläuft er sich nicht einmal auf 1% des zu versteuernden Einkommens. Insgesamt ergeben sich Steuermindereinnahmen von 4,5 Mrd. für dieses Jahr und 5,9 Mrd. für das nächste Jahr; der zusätzliche Impuls im Jahr 2010 beträgt also 1,4 Mrd. Alle Maßnahmen zusammen genommen ergeben sich 2009 Entlastungen für die Bürger in Höhe von knapp 10 Mrd. Klammert man die Minderung der Arbeitgeberbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung aus, weil es sich dabei um eine Lohnkostensubvention handelt, sind es 8,1 Mrd. Dieser Betrag entspricht etwas mehr als 0,3% des Bruttoinlandsproduktes und 0,4% des gesamten Konsums. Angesichts dieses Volumens werden die Maßnahmen konjunkturell kaum spürbar sein. Und dabei ist noch zu bedenken, dass Mitnahmeeffekte durch eine Erhöhung der Sparquote, Sockeneffekte durch vermehrte Importe von Konsumgütern und möglicherweise Strohfeuereffekte entstehen, da Nachfrage vorgezogen wird, die kurze Zeit später fehlt. Solche Nebenwirkungen sprechen dagegen, die Ausgaben für konsumstützende Maßnahmen auszuweiten.

2.2 Ausweitung der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen

Die Bundesregierung will für dieses und für nächstes Jahr die Investitionen des Bundes um zusammen 4 Mrd. aufstocken. Zudem sollen die Länder und Gemeinden Investitionszuschüsse von 10 Mrd. vom Bund erhalten, mit denen sie drei Viertel ihrer zusätzlichen Investitionen finanzieren können. Mit dem Programm können deshalb auf zwei Jahre verteilt insgesamt 17,3 Mrd. zusätzliche öffentliche Investitionen angeschoben werden. Im Wesentlichen wird es sich dabei um Bauinvestitionen handeln. Gemessen an der gesamten Wirtschaftsleistung ist das nicht viel – wohl aber gemessen an den Bruttoanlageinvestitionen des Staates, die sich im letzten Jahr auf 38 Mrd. beliefen, wovon 32 Mrd. Bauinvestitionen waren. Rechnerisch würden demnach die öffentlichen Bauinvestitionen pro Jahr um ein Viertel gesteigert werden.

Die Ausweitung der öffentlichen Investitionen ist zu begrüßen, zumal das derzeitige Niveau weit unter dem früherer Jahrzehnte liegt und der Investitionsbedarf erheblich ist. Das Konjunkturprogramm sollte Anlass sein, das Niveau auch auf längerer Frist anzuheben. Sinnvoll ist es ebenfalls, dass etwa zwei Drittel der Zuschüsse an Länder und Gemeinden in die Bildung und Forschung fließen soll, denn dadurch können die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachhaltig verbessert werden. Allerdings ist dafür zu sorgen, dass das höhere Niveau staatliche Investitionen durch mittelfristige Umstrukturierungen in den öffentlichen Haushalten gegenfinanziert wird.

Unklar ist allerdings, ob das Programm im geplanten Zeitraum in vollem Umfang produktionswirksam umgesetzt werden kann. So benötigen Investitionen in der Regel einen Vorlauf für Planung und Auftragsvergabe. In manchen Regionen muss die Investitionstätigkeit drastisch ausgeweitet werden, in anderen wird es möglicherweise schwer fallen, die Mittel in sinnvolle Projekte fließen zu lassen. Offen ist auch, in welchem Maße von Ländern und Gemeinden zusätzlich investiert wird. Zudem besteht die Gefahr, dass es zu Preiseffekten kommt, denn die Bauwirtschaft in Deutschland ist bisher wenig von der Rezession betroffen. Insgesamt ist es deshalb wohl kaum sinnvoll, noch mehr Mittel für zusätzliche staatliche Investitionsprogramme bereit zu stellen.

2.3 Stärkung der automatischen Stabilisatoren

Das DIW Berlin hatte der Politik Anfang dieses Jahres vorgeschlagen, die Anreize für die Unternehmen auf Kurzarbeit zu erhöhen, so dass Entlassungen vermieden werden können. Zudem sollte Kurzarbeit mit geförderter beruflicher Qualifizierung verbunden werden. Die Vorschläge finden sich im Gesetzesentwurf wieder. Zudem sollen Zeitarbeiter bei Wiedereinstellung sowie Arbeitnehmer, deren letzte Ausbildung längere Zeit zurückliegt, qualifiziert werden. Das ergänzt den DIW-Vorschlag.

Welche Kosten aufgrund dieses Programmteiles entstehen, hängt vom künftigen Ausmaß der Kurzarbeit sowie von der Bereitschaft zur Qualifizierung ab. Offen ist zudem, inwieweit kurzfristig die Ausbildungskapazitäten aufgestockt werden können. Die Rezession soll als Chance genutzt werden, um die beruflichen Fähigkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern - und Weiterbildung generell zu stärken, denn Deutschland nimmt in dieser Hinsicht im internationalen Vergleich nicht gerade einen Spitzenplatz ein. Durch vermehrte Kurzarbeit kann Humankapital in den Betrieben gehalten und durch Qualifizierung ausgebaut werden, so dass es im Aufschwung sofort zur Verfügung steht, und somit mithilft, die Konjunkturschwäche rascher und nachhaltiger abzubauen.

3. Fazit

Zu einem großen Teil sind die von der Bundesrepublik vorgesehenen Maßnahmen durchaus als sinnvoll zu bewerten, da sie auch auf eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zielen. Das gilt sowohl für die Investitionsprogramme wie für die Förderung von Kurzarbeit und Qualifizierung. Nicht dazu gehören die Maßnahmen zur Konsumstimulierung. Angesichts einer importierten Rezession als primärer Krisenquelle und struktureller Anpassungsnotwendigkeiten im Finanz- und Automobilssektor darf auch vom zweiten Konjunkturpaket keine wesentliche Abmilderung der Rezession erwartet werden. Insoweit kommt es darauf an, bald den Schuldenabbau im Auge zu behalten.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und
Stabilität in Deutschland, BT-Drs. 16/11740
sowie
- zu den Gesetzentwürfen und Anträgen BT-Drs. 16/11741, BT-Drs.
16/11742 und BT-Drs. 16/8538 betreffend die Kfz-Steuer

anlässlich der öffentlichen Anhörungen am Montag, 9. Februar 2009:

- Haushaltsausschuss 9:30 Uhr,
- Finanzausschuss 11:00 – 13:30 Uhr,
- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie 12:00 – 14:00 Uhr,
- Ausschuss für Arbeit und Soziales 13:30 – 14:30 Uhr,
- Ausschuss für Gesundheit 14:15 – 16:15,
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 15:00 Uhr - 16:30 Uhr.

Berlin, 06.02.2009



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand

Verantwortlich:
Annelie Buntentbach
Claus Matecki
Michael Sommer

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Wilhelm Adamy
Dr. Dierk Hirschel
Johannes Jakob
Ingo Kolf
Knut Lambertin
Dr. Mehrdad Payandeh
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Zusammenfassung:

Der DGB begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Konjunkturpaket II deutlicher als noch im ersten Konjunkturpaket auf die sich weiter zuspitzende Finanz- und Wirtschaftskrise reagiert. Die Maßnahmen gehen teilweise in die richtige Richtung, greifen aber in einigen Punkten erst spät, gehen nicht weit genug und sind wenig zielgenau. Die Wachstums- und Beschäftigungseffekte fallen so klein aus, dass selbst die Bundesregierung einen starken Wachstumseinbruch von 2,25 Prozent prognostiziert.

Eine Bewältigung der Krise ist möglich und machbar. Die Bundesregierung muss mehr Mut bei öffentlichen Investitionen zeigen – in Bildung, Umwelt und den Ausbau des öffentlichen Sektors. Jetzt muss schnell gehandelt werden, ungeachtet des Verschuldungskriteriums des Maastricht-Vertrags. Insofern ist es aus Sicht des DGB völlig kontraproduktiv, jetzt eine Schuldenbremse in das Grundgesetz aufzunehmen zu wollen. Denn nicht nur die Kosten der Verschuldung sind haushaltsrelevant, sondern auch die Kosten der Krise. Letztere werden dazu führen, dass Deutschland die Drei-Prozent-Neuverschuldungsgrenze überschreiten wird. Darum ist es vernünftig und vertretbar, sich für mehr Wachstum und Beschäftigung, für Bildung und Umwelt und nicht zuletzt für einen sozialen Ausgleich einzusetzen. Das ist allemal besser, als die Folgekosten der Arbeitslosigkeit abzuwarten.

Der DGB unterstützt insbesondere die investiven und direkt konsumtiv wirkenden Teile des Konjunkturprogramms, da diese hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung die deutlichste Wirkung entfalten werden. Diese Wirkung ist von den Steuer- und Abgabensenkungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Die umfangreichen Erfahrungen mit Konjunkturprogrammen in den USA und Großbritannien haben Eines deutlich gemacht: Steuersenkungen sind konjunkturpolitisch immer ineffizienter als höhere Staatsausgaben. Denn ein Teil der Steuer- und Abgabentlastung erhöht lediglich die Sparquote. Stattdessen braucht Deutschland ein gerechtes Steuersystem, das dem Staat nachhaltig mehr Steueraufkommen und den ArbeitnehmerInnen mehr Geld im Portemonnaie bringt.

Zudem schmälern die mit den Steuersenkungen einhergehenden Einnahmeherausfälle die Wirkung der konjunkturell sinnvollen Maßnahmen insbesondere im Bereich kommunaler Zukunftsinvestitionen. Deswegen wird das finanzielle Volumen des Konjunkturpakets nicht im notwendigen Umfang Beschäftigung sichern sowie die Rezession mindern und verkürzen können.

Um die chronische Einkommens- und Konsumschwäche der deutschen Haushalte zu mindern, brauchen wir dringend eine Anhebung der Hartz-IV-Sätze und die Einführung von Mindestlöhnen. Damit würde jeder zusätzliche Euro vollständig in den Wirtschaftskreis fließen und die Absatzmärkte beflügeln. Die Po-

litik muss der bereits eingetretenen tiefen Rezession kräftig und entschlossen entgegensteuern. Tut sie das nicht, verschenkt sie Wachstums- und Beschäftigungsspielräume.

Um Impulse für ein dauerhaftes qualitatives Wachstum und mehr Beschäftigung zu setzen hat der DGB in seinem Konjunktur- und Wachstumsprogramm für das Jahr 2009 ein Ausgabenvolumen in Höhe von 61,3 Mrd. und für das Jahr 2010 43,3 Mrd. Euro veranschlagt. Hiermit sollte ein Mix aus öffentlichen Investitionen und Konsumanreizen für geringe und mittlere Einkommensbezieher finanziert werden. Zwar hätte auch ein Programm in diesem Umfang den Abschwung nicht verhindert, aber die Talfahrt bei einem prognostizierten Wachstumsimpuls von 2,2% des BIP (2009) bzw. 2,3% BIP (in 2010) immerhin deutlich gebremst und verkürzt. Mehr als 700.000 Arbeitsplätze pro Jahr würden so zusätzlich erhalten bleiben bzw. neu geschaffen.

Der DGB begrüßt die geplanten Änderungen beim Kurzarbeitergeld. Diese sind geeignet, in der derzeitigen konjunkturellen Schwächephase einen allzu schnellen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu bremsen. Auch die zusätzlichen Anreize, Kurzarbeit für Weiterbildung zu nutzen, werden vom DGB unterstützt. Die Einführung von Kurzarbeit für Leiharbeiter in der vorgeschlagenen Form lehnt der DGB ab. Sie führt in vielen Fällen zu direkter Hartz IV Abhängigkeit und entlastet eher die Verleiher als dass sie den Beschäftigten nutzt. Der volle Lohnanspruch der Leiharbeitnehmer gegenüber dem Verleiher muss deswegen auch in Zeiten von Kurzarbeit bestehen bleiben, eine Änderung des AÜG ist nicht notwendig. Wenn die Voraussetzungen für Kurzarbeit von Leiharbeitnehmern vorliegen, können auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden auf den Lohnanspruch angerechnet (Details siehe unten).

Der DGB sieht darüber hinaus mit großer Sorge, dass das Gesetzespaket hohe finanzielle Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit zur Folge haben wird. Hier hält es der DGB für erforderlich, die bis 2006 bestehende Defizithaftung des Bundes wieder einzuführen.

Auch fordert der DGB eine armutsfeste Ausgestaltung von Sozialleistungen. Das Regelsatzsystem im SGB II (Hartz IV) und im SGB XII (Sozialhilfe) entspricht weder in der Höhe der Sätze noch in ihrem Zustandekommen einem transparenten, nachvollziehbaren Verfahren zur Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Zwar begrüßt der DGB die vorgesehenen Regelungen zum Kinderbonus und zur Einführung einer zusätzlichen Altersgruppe, allerdings sind die Verbesserungen im Umfang keineswegs ausreichend.

Mehr als unzureichend ist es aus Sicht des DGB auch, dass der Gesetzentwurf keine adäquate Lohnuntergrenze für Leiharbeiter enthält. Um die soziale Situation der Leiharbeiter zu verbessern, sollte dies dringend nachgeholt werden und zwar auf Basis von repräsentativen Tarifverträgen. Lohndrückerei in der Leiharbeit darf nicht gesetzlich aufgewertet und damit auch für die Zukunft legitimiert werden.

Im Einzelnen:

Steuersenkungen

- Die **Steuersenkungen (Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Artikel 1 und 2 der BT-Drs. 16/11740)**, d.h. die Anhebung des Grundfreibetrages, die Verschiebung der Tarifeckwerte und die Senkung des Eingangsteuersatzes von 15% auf 14% werden konjunkturell nur wenig Wirkung entfalten. Für die meisten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind die Entlastungen relativ gering und sie kommen spät. Auch wirkt die Verschiebung des Tarifs in absoluten Zahlen bei höheren Einkommen stärker entlastend und ist entsprechend ungerecht. So werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von 8.000 Euro in den nächsten 2 Jahren mit maximal 4,25 Euro im Monat entlastet, während erst bei einem Jahreseinkommen ab 52.900 € die volle Entlastungswirkung von 21,50 € monatlich erreicht wird. Der DGB hätte eine Erhöhung des Grundfreibetrages, die Abspeckung des sogenannten Mittelstandsbauches im Zusammenhang mit einer sozial gerechten Steuerreform begrüßt. Diese Entlastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen aus Sicht des DGB durch eine Schließung von bestehenden Steuerschlupflöchern und eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes gegenfinanziert werden. Auch die deutliche Besteuerung von Kapitalerträgen, Vermögen und Erbschaften gehört aus Sicht des DGB in ein Steuerpaket.

Darüber hinaus werden die Mindereinnahmen, mit denen die verschiedenen steuerlichen Maßnahmen der Konjunkturpakete einhergehen, andere – höchst sinnvolle - Maßnahmen des Paketes in ihrer Wirkung schwächen. So werden allein die Kommunen, denen mit Investitions- und KfW- Programmen zusätzlich rd. 11,5 Milliarden Euro zugesagt wurden, in den Jahren 2009 und 2010 mit rund 6 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen allein durch die steuerlichen Maßnahmen in den Konjunkturpaketen rechnen müssen (die Mindereinnahmen setzen sich aus den folgenden Posten zusammen: erhöhte steuerliche Förderung von Handwerksdienstleistungen -0,1 Mrd. Euro; befristete degressive AfA - 2,0 Mrd. Euro; Sonderabschreibungen KMU -0,3 Mrd. Euro; Wiedereinführung Pendlerpauschale -1,1 Mrd. Euro; Senkung Einkommensteuertarif -1,1 Mrd. Euro; Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge -1,1 Mrd. Euro; indirekte Wirkungen – 0,7 Mrd. Euro). Abgesehen davon wird bereits der Konjunkturreinbruch spürbare Folgen auf der Einnahmenseite von Bund, Ländern und Kommunen haben.

Der DGB schlägt entsprechend vor, auf die Steuersenkungen im Rahmen des Konjunkturpaketes zu verzichten und mittelfristig eine sozial gerechte Steuerreform in Angriff zu nehmen, die im Ergebnis zu deutlich höheren Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen führt.

Kinderbonus

- Der DGB begrüßt die einmalige Zahlung eines **Kinderbonus'** (**Änderung des Einkommenssteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und Gesetz zur Nichtanrechnung – Artikel 1, 3, 4 und 5 der BT-Drs. 16/11740**) in Höhe von 100 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind als kurzfristig wirksamen unbürokratischen Impuls für die Konjunktur. Der Betrag allein ist aber nicht ausreichend, um wirksam eine Konjunkturstimulation zu bewirken. Er könnte deshalb auf 200 Euro pro Kind erhöht werden. Mit den Kindergeldberechtigten kommt der Betrag einer Personengruppe zugute, die eine hohe Konsumneigung aufweist. Der DGB begrüßt die Regelung, wonach der Kinderbonus mit den steuerlichen Kinderfreibeträgen zu verrechnen ist. Eine zusätzliche Entlastung im gehobenen Einkommensbereich über einen Kinderbonus wäre verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Im Gegenteil, muss es nach Auffassung des DGB darum gehen, die Schere zwischen nicht armutsfesten Sozialleistungen und steuerlichen Entlastungen für Personengruppen, die ihrer nicht bedürfen, schrittweise zu schließen.

Investitionen von Bund, Ländern und Kommunen

- Der DGB begrüßt die Maßnahmen, die der Bund im **investiven Bereich** vorsieht, dem Grundsatz nach ausdrücklich (**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfond, Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, Artikel 6 und 7 der BT-Drs. 16/11740**). Die Mittel sind eine sinnvolle und notwendige, leider aber nicht ausreichende Ergänzung der Investitionen aus dem ersten Konjunkturpaket. Der DGB weist allerdings darauf hin, dass die zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Lockerungen des Vergaberechts nicht zu Lasten von Tariftreue und ökologischen Standards führen dürfen. Hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens weist der DGB darauf hin, dass auf Transparenz und Haushaltklarheit gerade durch die besondere Konstruktion „Sondervermögen“ geachtet werden muss.

Aufstockung des zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Die Ausdehnung des ZIM auf die westdeutschen Länder und die Erhöhung des Schwellenwertes auf bis zu 1.000 Beschäftigte ist dann sinnvoll, wenn dadurch verhindert wird, dass Forscherinnen und Forscher entlassen und Forschungskapazitäten abgebaut werden. Es sollten jedoch nicht Unternehmen subventioniert werden, die aus eigenen Mitteln für Forschung und Entwicklung aufkommen könnten.

Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage (Abwrackprämie)

Der DGB begrüßt, dass mit der Abwrackprämie der eingebrochene PKW-Markt wieder angereizt werden soll, insbesondere um die Arbeitsplätze in der Produktion, bei den Zulieferern und im Handel zu erhalten und zu stabilisieren. Die ersten steigenden Verkaufszahlen für den Monat Januar 2009 zeigen auch bereits Wirkung. Allerdings hätte der DGB eine umweltfreundlichere Ausrichtung der Prämie im Rahmen einer mehrstufigen Förderung begrüßt.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich derzeit bereits Probleme, die sich aus der vorgesehenen schlanken und unbürokratischen Lösung der Prämienauszahlung ergeben. So wird beispielsweise die vom Entsorger ausgestellte Bescheinigung erst rechtsgültig, wenn die Abmeldung bei der Zulassungsstelle erfolgt ist. Die Zulassungsstelle kontrolliert allerdings nicht den Tatbestand der tatsächlichen Verschrottung. Damit ergeben sich Optionen den PKW weiter zu verkaufen oder ihn weiter zu fahren und gleichzeitig die Abwrackprämie zu erhalten, wenn der Entsorger mitspielt. Damit würde die Abwrackprämie nur eine reduzierte Wirkung erzielen. Lösbar wäre dies, indem die Zulassungsstelle bei der Abmeldung Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein einzieht, wenn sie den Entsorgungsnachweis im Sinne einer Gültigkeitserklärung abstempelt.

Zukunftsinvestitionen von Kommunen und Ländern

Wie bereits weiter vorne beschrieben, werden die geplanten Steuersenkungen dieses für das Konjunkturpaket II so zentrale Investitionsprogramm in ihrem Umfang noch weiter schmälern. Noch nicht einmal die Hälfte der rund 9,3 Milliarden Euro, die den Kommunen für die dringlichsten Maßnahmen im Bereich kommunaler Investitionen von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt werden sollen, werden schließlich für neue Maßnahmen eingesetzt werden können. Bei einem Investitionsstau, der sich laut des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) auf über 700 Mrd. Euro beläuft, ist dies schließlich für jede einzelne finanzschwache Kommune nicht viel mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Dabei wissen alle: die Listen der lange ausstehenden Sanierungsmaßnahmen in den Kommunen sind lang. Sie werden auch kaum in den nächsten zwei Jahren abgearbeitet sein. Von daher muss das kommunale Investitionsprogramm aus Sicht des DGB über das Jahr 2010 hinaus verstetigt werden.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die überaus enge Definition der Förderbereiche in § 3 des Artikels 7 die ökonomische und politische Wirkung der Maßnahmen gefährdet. Danach sind kommunale Investitionen in den Bereichen Straßenbau (ohne Lärmschutz) und Abwasser nicht förderfähig, Investitionen in die Bildungsinfrastruktur sind nur mit dem Schwerpunkt „Energetische Gebäudesanierung“ förderfähig. Nach Auffassung des DGB darf es nicht sein, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des kommunalen Modernisierungstaus dort von der Förderung ausgeschlossen sind, wo der Modernisierungstau besonders augenfällig ist. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzmittel insbesondere in finanzschwachen Kommunen dort versickern, wo sie am wenigsten gebraucht werden.

Daher fordert der DGB nachdrücklich eine Änderung am Gesetzentwurf, die unter Beachtung möglicher Einschränkungen durch Art. 104b GG die Flexibilität der Mittelverwendung des „Konjunkturpakets II“ erhöht. Die nur für den Bund geltenden grundgesetzlichen Beschränkungen bei der finanziellen Förderung von Kommunalinvestitionen dürfen nicht auch für den im Gesetzentwurf vorgesehenen Kofinanzierungsanteil der Länder und Kommunen gelten, solange diese Maßnahmen zusätzlich zu den ohnehin budgetierten Ausgaben stattfinden. § 6 des Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ist folglich entweder dahingehend zu ändern, dass der Bund zu 100 Prozent die Kosten von Projekten nach Maßgabe des § 3 des Art. 7 tragen kann, sofern sich die jeweiligen Länder bzw. Kommunen verpflichten, ihren Anteil am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils in Bildungsinfrastruktur- und Infrastrukturmaßnahmen ohne die Beschränkungen des § 3 Abs. 1 des Art. 7 zu investieren. Die Einzelheiten des Verfahrens müssten dann in einer Verwaltungsvereinbarung gem. § 8 des Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland geregelt werden. Alternativ könnte die Kofinanzierung der Länder und Kommunen vollständig aus dem Gesetzespaket herausgenommen und in einer politischen Vereinbarung mit den Ländern sichergestellt werden, dass sie den vorgesehenen Anteil von 25% des Fördervolumens für Bildungsinfrastruktur- und Infrastrukturmaßnahmen bereitstellen.

Der DGB geht davon aus, dass der Bund gegenüber den Ländern klarstellt, dass insbesondere finanzschwache Städte auch ohne einen Eigenanteil erbringen zu müssen an dem Programm teilhaben sollen. Denn insbesondere dort ist der Bedarf besonders hoch, da viele Maßnahmen in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Haushaltsmittel nicht umgesetzt werden konnten. Diese noch länger nicht in Angriff nehmen zu können verteuert die Behebung der Schäden in der Zukunft.

Auch geht der DGB davon aus, dass der Bund gegenüber den Ländern sicherstellt, dass die Mittel als Pauschalen an die Kommunen weitergegeben werden und die Länder keine langwierigen Antrags- und Bewilligungsverfahren in Gang setzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen auch schnellstmöglich und treffsicher konjunkturwirksam werden.

Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr

Die zusätzlichen Investitionsmittel für den Verkehrsbereich sind grundsätzlich zu begrüßen. Leider konzentrieren sich die Mittel fast ausschließlich auf den Infrastrukturbereich. So findet der ÖPNV keine Berücksichtigung. Dabei könnten Investitionsmittel für die Beschaffung neuer, energieeffizienter und umweltverträglicherer Fahrzeuge auch dem Fahrzeugbau zugute kommen. Das Konjunkturprogramm sollte zudem als Chance für energieeffizientes und klimagerechteres Wirtschaften genutzt werden. Dazu ist eine stärkere Gewichtung der umweltfreundlicheren Verkehrsträger erforderlich. Wünschenswert wären deshalb ein Vorziehen der Dynamisierung der Regionalisierungsmittel, eine Entlastung des ÖPNV von der Energiesteuer auf Kraftstoffe und Fahrstrom und

eine Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes auf 7 Prozent für Schienenpersonenfahrten von mehr als 50 km.

Aber auch die Infrastrukturinvestitionen in das Schienennetz sind zu knapp bemessen. Allein 350 Millionen sind dringend notwendig für ein Sonderprogramm „Streckenelektrifizierung“, insbesondere zur Einrichtung eines Fonds zur beschleunigten Einführung des European Rail Traffic Management Systems (ERTMS). Das Sonderprogramm „Bahnhofsanierung und Lärmschutz“ sollte mit mindestens zwei Milliarden Euro ausgestattet sein. Erforderlich ist auch die Aufstockung der Investitionsmittel für den Neu- und Ausbau von Schienenwegen um mindestens eine Milliarde jährlich. Im Hafenhinterlandverkehr gewährt die Wirtschaftskrise eine Atempause, hier müsste aber das Sonderprogramm von derzeit ca. 300 Millionen auf 600 Millionen angehoben werden. 200 Millionen werden für eine zusätzliche Finanzierung der bisher in Sammelvereinbarungen enthaltenen Neu- und Ausbauprojekten für den SPNV benötigt.

Grundsaniierung und energetische Sanierung von Gebäuden

Der DGB begrüßt die Aufstockung des CO₂-Gebäudesaniierungsprogramms. Die notwendige deutliche Beschleunigung der energetischen Sanierung dürfte unter diesen Voraussetzungen jedoch kaum gelingen. Es ist sogar fraglich, ob damit das jetzige Tempo gehalten werden kann, denn die sinkenden Energiepreise reduzieren aktuell den Druck, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Deshalb bedarf es dauerhaft deutlich höherer Anreize, damit aber auch ein um 3 Mrd. höheres Fördervolumen.

Zusätzliche Altersstufe bei Kinderregelsätzen (siehe auch Anlage 1)

- Als einen ersten Schritt in Richtung einer notwendigen grundlegenden Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems, insbesondere bei den Kindern, begrüßt der DGB die Schaffung einer **zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder** im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70% des Eckregelsatzes (**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 8 und 15 der BT-Drs. 16/11740**).

Seit langem fordert der DGB eigenständige – nicht vom Erwachsenenregelsatz abgeleitete – Kinderregelsätze. Diese Forderung ist mit der jetzt erfolgten Einrichtung einer weiteren Altersgruppe nicht obsolet. Bei der Bemessung der Regelsätze müssen insbesondere kinderspezifische Bedarfe in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Teilhabe am sozialen Leben stärker berücksichtigt werden. Für besonders fehlerhaft an der derzeitigen Regelsatzbemessung hält es der DGB, dass die Ausgaben für Bildung überhaupt nicht in die Regelsatzbemessungen einfließen. Vorliegende Studien zeigen aber, dass Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten von Entwicklungs- und Bildungschancen anderer Kinder zunehmend abgekoppelt werden und sich bestehende schichtspezifische Unterschiede im Bildungsbereich noch verfestigen.

*Zur weiteren, differenzierten Beurteilung der Maßnahme siehe **Anlage 1**.*

Begrenzung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung

- Der DGB hat bereits im vergangenen Jahr die zu starke Senkung des Beitrags bei sich eintrübender Konjunktur kritisiert. Die **Begrenzung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 9, Nummern 1 bis 5 und Artikel 10 der BT-Drs. 16/11740)** auch für das Jahr 2010 auf 2,8 % wird spätestens 2010 große finanzielle Löcher im Haushalt der Arbeitslosenversicherung verursachen. Der Arbeitslosenversicherung droht so ein finanzieller Schuldenturm, der schnell als Begründung für neuerliche Eingriffe ins Leistungsrecht instrumentalisiert werden kann.

Arbeitslosigkeit ist aber kein versicherungsmathematisch kalkulierbares Risiko und damit als eine ausschließlich über Beiträge finanzierte Regelung schnell überfordert. Die bis 2006 bestehende Defizithaftung des Bundes war ein zentraler Eckpfeiler des Finanzsystems der Arbeitslosenversicherung. Die angekündigte „Ausgleichsverpflichtung“ des Bundes kann dies keinesfalls ersetzen, denn sie ermöglicht es der Arbeitslosenversicherung, sich lediglich beim Bund zu verschulden. Den Banken hingegen werden Staatsgarantien gewährt, während die Arbeitslosenversicherung aus eigener Kraft über die Runden kommen soll. Die Wiederherstellung der Defizithaftung des Bundes für unerwartete konjunkturelle Defizite der Arbeitslosenversicherung ist aus gewerkschaftlicher Sicht dringend erforderlich.

Kurzarbeitergeld und Qualifizierung (siehe auch Anlage 2)

- Der DGB hält die geplanten Sonderregelungen zur **Erleichterung von Kurzarbeit und Qualifizierung (Artikel 9, Nummer 6 der BT-Drs. 16/11740)** für ein geeignetes Instrument, um in einer konjunkturell schwierigen Zeit Entlassungen möglichst zu vermeiden und gleichzeitig Kurzarbeit für zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zu nutzen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind geeignet, Kurzarbeit attraktiver zu machen und insbesondere kleine und mittelständische Betriebe zu entlasten.

Allerdings hat der DGB in wesentlichen Details betreffend Weiterbildung und die Ausgestaltung des Kurzarbeitergeldes Zweifel an der Treffgenauigkeit der Regelungen im Gesetzesentwurf. Aus diesem Grund finden sich in **Anlage 2** Vorschläge des DGB, die dem Anliegen Rechnung tragen sollen, insbesondere in der gegenwärtigen Krisensituation Beschäftigung und Beschäftigte abzusichern.

Gesetzliche Krankenversicherung (siehe auch Anlage 3)

- Der DGB begrüßt den schnelleren Aufwuchs der Gegenfinanzierung der gesellschaftspolitischen Leistungen, die den gesetzlichen Krankenkassen übertragen worden sind, durch Steuermittel (**Artikel 11, 12 und 13 der BT-Drs. 16/11740**). Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der DGB hatte dies bereits im ver-

gangenen Jahr bei der Festlegung der einheitlichen GKV-Beitragsätze gefordert, um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer Überdehnung ihrer Finanzen zu schützen.

Aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zu kritisieren, dass nicht zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgekehrt wird. Die abhängig Beschäftigten werden gegenüber der Arbeitgeberseite weiterhin mehr belastet. Dies wird durch die konkreten Regelungen zum Liquiditätsdarlehen des Staates an den Gesundheitsfonds und daraus folgende Zusatzbeiträge verstärkt, die allein die Versicherten zahlen müssen.

*Zur weiteren, differenzierten Beurteilung der Maßnahme siehe **Anlage 3**.*

Kurzarbeit in der Leiharbeit

- Der DGB lehnt die vorgeschlagene **Änderung des Arbeitnehmer-überlassungsgesetzes ab (Artikel 14 der BT-Drs. 16/11740)**. Die Einführung von Kurzarbeit für Leiharbeiter führt bei den ohnehin niedrigen Einkommen in der Branche sehr oft zu Hartz IV Abhängigkeit, so dass Kurzarbeit für Leiharbeiter keine Lösung ist. Bereits ohne Kurzarbeit ist schon jeder achte Beschäftigte auf ergänzende Hartz IV Leistungen angewiesen. In keiner Branche ist das Risiko der Verarmung so groß, wie in der Leiharbeit.

Die Regelungen zur Kurzarbeit von Leiharbeitnehmern sind insgesamt inkonsistent und zielen eher auf den Schutz der Verleiher, als der Leiharbeitskräfte ab. Begünstigt durch die Deregulierungen in der Leiharbeit und in Verbindung mit Kurzarbeit übernehmen die Verleiher faktisch keinerlei personelle Verantwortung mehr. Es hat sich gezeigt, dass die Verleiher ihrem eigentlichen Betriebszweck, nämlich ein für den Arbeitnehmer kontinuierliches Arbeitsverhältnis herzustellen, in der Regel nicht nachkommen, sondern die Risiken weitgehend auf die Arbeitslosenversicherung verlagert wird.

Die Regelung zur Kurzarbeit sollte deswegen einen angemessenen Eigenbeitrag der Verleiher einfordern. Durch den Vorschlag würde die Verleihbranche entlastet, aber zugleich verhindert, dass noch mehr Leiharbeitskräfte auf Hartz IV angewiesen sind.

Der DGB schlägt vor, dass § 11 Abs. 4 AÜG unverändert bleibt. Auch bei Kurzarbeit haben die Beschäftigten den vollen Lohnanspruch. Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin paritätisch durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer getragen.

Wenn die Voraussetzungen für Kurzarbeit vorliegen, können auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld bekommen. Nach § 615 BGB müssen die Beschäftigten sich den Wert des Kurzarbeitergelds allerdings anrechnen lassen. Dies kann zum Beispiel im Wege der Abtretung an den Arbeitgeber erfolgen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass ein Sonderprogramm speziell zur Qualifizierung von Arbeitskräften der Leiharbeitsbranche aufgelegt werden soll. Die Notwendigkeit von Weiterbildung ist unumstritten, da die Branche selbst fast nicht ausbildet und auch die Aufwendungen für Weiterbildung bisher minimal

sind. Hierfür sollen nunmehr bis 2010 rd. 400 Mio. Euro aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung bereitgestellt werden. Dies ist eine Sonderförderung nur einer einzigen Branche, die es bisher noch nicht gab.

Der DGB schlägt vor, dieses Sonderprogramm anteilig durch eine Umlage zu finanzieren, an der sich alle Verleiher zumindest im Umfang von 50 Prozent der Gesamtsumme beteiligen müssen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Branche ihrer personellen Verpflichtung in höherem Maße nachkommt und der betrieblichen Weiterbildung mittelfristig ein höherer Stellenwert eingeräumt wird.

Änderungen der Kfz-Besteuerung (BT-Drs. 16/11741, BT-Drs. 16/11742 und BT-Drs. 16/8538)

Der DGB begrüßt, dass die die Bundesregierung tragenden Fraktionen mit den vorliegenden Anträgen den Einstieg in eine CO₂-basierte Kraftfahrzeugbesteuerung endlich in Angriff nehmen. Allerdings hätte der DGB eine ausschließlich am Schadstoff- und CO₂-Ausstoß ausgerichtete Steuer mit einem progressiven Verlauf des Steuersatzes erwartet, in der der Hubraum keine Rolle mehr spielt. Wenn jedes Gramm CO₂ oberhalb der Grenze von 120 g/km aber gleich besteuert wird, entsteht keine hinreichende ökologische Lenkungswirkung zugunsten sparsamer Autos. Nur wenn klimaschonende Fahrzeuge steuerlich entlastet und Neuwagen mit hohem CO₂-Ausstoß stärker besteuert werden, ist ein Anreiz zugunsten sparsamer Modelle gegeben.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Grundgesetzes leuchtet dem DGB nicht ein, warum der Bund künftig neben der Kraftfahrzeugsteuer auch für „sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern“ zuständig sein soll. Hier ist durchaus vorstellbar, dass sowohl Länder wie auch Kommunen von ihrem Steuerfindungsrecht Gebrauch machen könnten und örtliche, den übergeordnet geregelten Steuern unähnliche Steuern in Kraft setzen, die sinnvoll an motorisierten Verkehrsmitteln ansetzen. Insofern schlägt der DGB vor, auch künftig in Artikel 106, Absatz 3, Nummer 3 GG u.a. auf den Zusatz „und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern“ zu verzichten. (BT-Drs. 16/11741 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes).

ANLAGE 1

Zusätzliche Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70% des Eckregelsatzes (*Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 8 und 15 der BT-Drs. 16/11740*).

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70% des Eckregelsatzes (bisher 60%) vor. Der DGB begrüßt diese Änderung. Sie kann aber nur ein erster Schritt in einer grundlegenden Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems, insbesondere bei den Kindern, sein. Bei der Bemessung der Regelsätze müssen insbesondere kinderspezifische Bedarfe in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Teilhabe am sozialen Leben stärker berücksichtigt werden

Die seit langem bekannten verfassungsrechtlichen Zweifel am Zustandekommen der Regelsätze wurden erst am 27. Januar diesen Jahres bestätigt. Das Bundessozialgericht hat die Hartz IV-Kinderregelsätze für verfassungswidrig erklärt und dies u. a. mit einer nicht ausreichenden Begründung der Ableitung vom Erwachsenenregelsatz begründet.

Der DGB fordert bereits seit langem eigenständige, nicht vom Erwachsenenregelsatz abgeleitete, Kinderregelsätze. Diese Forderung ist mit der jetzt erfolgten Einrichtung einer weiteren Altersgruppe nicht obsolet. Der DGB kritisiert Bemühungen der Bundesregierung, die vorgesehene geringfügige Anhebung des Regelsatzes für einen Teil der Kinder sowohl als politische Antwort auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu instrumentalisieren als auch zusätzlich noch zur Stützung der Konjunktur politisch zu „verkaufen“.

Die in der Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung gemachten Ausführungen zur Stützung der Konjunktur irritieren. Einerseits ist der Erhöhungsbetrag zu gering, um größere konjunkturelle Wirkung zu haben. Vor allem aber spielen konjunkturelle Belange in der Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums keine Rolle. Hier geht es um die Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums und nicht um wirtschaftspolitische Erwägungen.

Die in der Begründung genannte Sonderauswertung zur EVS 2003 liegt nicht öffentlich vor. Der DGB fordert eine Offenlegung, einschließlich der vom Bundessozialministerium getroffenen Annahmen zur Auswertung der statistischen Daten. Denn nur im Zusammenwirken von objektiven statistischen Befunden und den zugrunde gelegten Annahmen und normativen Entscheidungen ist eine hinreichende Transparenz bei der Regelsatzbemessung gegeben. So sind z.B. Anzahl und Alter der stichprobenrelevanten Kinder für diese EVS-Auswertung nicht offengelegt.

Für besonders fehlerhaft an der derzeitigen Regelsatzbemessung hält es der DGB, dass die Ausgaben für Bildung überhaupt nicht in die Regelsatzbemessungen einfließen. Auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf muss bei der Bemessung des Existenzminimums berücksichtigt werden, wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1998 festgestellt hat. Dies ist aber bisher keinesfalls in ausreichendem Maße geschehen. So

werden etwa Ausgaben für Nachhilfe oder die stundenweise Fremdbetreuung etwa für Zeiten von Bewerbungsbemühungen des betreuenden Elternteils bisher nicht im Regelsatz und auch nicht durch einmalige Sonderzahlungen berücksichtigt.

Vorliegende Studien zeigen, dass Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten von Entwicklungs- und Bildungschancen anderer Kinder zunehmend abgekoppelt werden. Die von der Hans-Böckler-Stiftung herausgegebene Studie („Konsumausgaben von Familien im unteren Einkommensbereich“, November 2007, verfasst von Irene Becker) zeigt, wie die derzeitige Praxis der Regelsatzbemessung dazu führt, dass bestehende schichtspezifische Unterschiede im Bildungsbereich sich noch verfestigen. So ist beispielsweise der Anteil der 14- bis 17-jährigen Schüler mit Nachhilfeunterricht im obersten Einkommensquintil mit 20 % fast vier Mal so hoch wie im untersten, eher bildungsfernen Quintil. Das heißt, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern sind trotz formal gleicher Zugangsmöglichkeiten direkt vom Einkommen der Eltern abhängig. Auch deshalb ist eine stärkere Berücksichtigung von Bildungsausgaben im Rahmen der Regelsatzbemessung unbedingt erforderlich.

Insgesamt hält der DGB die EVS für eine geeignete Basis der Regelsatzbemessung. Auf Grund der überragenden Bedeutung der Regelsatzbemessung für die Festsetzung von Sozialleistungen, aber auch für die steuerlichen Freibeträge fordert der DGB eine Entscheidung des Gesetzgebers. Diese Frage kann nicht wie bisher auf dem Verordnungswege über die Ministerialbürokratie entschieden werden. Zur Vorbereitung der gesetzgeberischen Entscheidung sollte eine unabhängige Expertenkommission eingerichtet werden, die sich mit der Frage der Parameter bei der Auswertung der EVS befasst und hierzu einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Im Rahmen der Kommission soll auch geprüft werden, ob außer der EVS noch weitere geeignete statistische Auswertungen vorliegen, die zur Regelsatzbemessung heranzuziehen sind.

Der DGB hat bereits bei Einführung von Hartz IV im Jahr 2004 kritisiert, dass damit eine Absenkung der Regelsätze für die Altersgruppe der 7- bis 13-jährigen Kinder verbunden war. Erhielten sie im Bundessozialhilfegesetz noch einen Regelsatz in Höhe von 65 % des Haushaltsvorstands, so beläuft sich dieser seit Anfang 2005 nur noch auf 60 %. Für die 14- bis 17-jährigen Jugendlichen wurde sogar eine Absenkung von 90 % auf 80 % vorgenommen. Das heißt, mit der Einführung von Hartz IV wurden die Regelsätze für die bis 6-jährigen leicht angehoben, wohingegen die 7- bis 17-Jährigen zum Teil deutliche Verschlechterungen hinnehmen mussten. Insofern ist die jetzt beabsichtigte Anhebung des Regelsatzes für einen Teil der Kinder eher eine Wiederherstellung des Status Quo vor Einführung von Hartz IV denn eine wirkliche Verbesserung.

Der DGB widerspricht auch der in der Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung indirekt gemachten Aussage, dass der bisherige Regelsatz für die bis 6-Jährigen von 211 Euro zu hoch sei. Der DGB schlägt zudem vor, die Einrichtung einer eigenen Altersstufe für die 18- bis 24-Jährigen zu prüfen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein 24-Jähriger im Haushalt der Eltern lebender junger Erwachsener nicht einen höheren Bedarf hat als etwa ein 14-Jähriger.

Im Zusammenhang mit den politischen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts erneuert der DGB auch seine Forderung nach der Möglichkeit einer Öffnung bei der Regelsatzbemessung in besonderen Fällen. Dieses ist bisher nur im

Sozialhilferecht möglich, was vom Bundessozialgericht als Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip im Grundgesetz gewertet wurde. Ein solcher Sonderbedarf ist etwa bei besonderen Ausgaben im Zusammenhang mit getrennt lebenden Elternteilen möglich.

„Kollateralschaden“ am Kinderzuschlag durch Anhebung des Kinderregelsatzes

Von der Anhebung des Regelsatzes für die 6-bis 13-Jährigen negativ betroffen werden Empfängerhaushalte beim Kinderzuschlag (KiZ), die aufgrund der Erhöhung nicht mehr in der Lage sind, auch mit Einschluss des Kinderzuschlags ihren Lebensunterhalt ohne Hartz IV-Leistungen zu bestreiten. Denn Kinderzuschlag und Hartz IV-Leistungen schließen sich aus; KiZ erhält nur, wer damit unabhängig von Hartz IV wird.

Diesen politischen „Kollateralschaden“ kann nur eine parallele Anhebung des KiZ wirksam verhindert werden. Zumindest aber sollte den betroffenen Familien ein Wahlrecht zwischen Hartz IV-Leistungen und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden. Denn viele Familien nehmen lieber die Familienleistung KiZ in Anspruch und notfalls auch finanzielle Abstriche hin, als sich dem Verfahren in den JobCentern auszusetzen.

ANLAGE 2

Kurzarbeitergeld und Qualifizierung (Artikel 9, Nummer 6 der BT-Drs. 16/11740)

Der DGB hält die geplanten Sonderregelungen zur Erleichterung von Kurzarbeit und Qualifizierung für ein geeignetes Instrument, um in einer konjunkturell schwierigen Zeit Entlassungen möglichst zu vermeiden und gleichzeitig Kurzarbeit für zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zu nutzen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind geeignet, Kurzarbeit attraktiver zu machen und insbesondere kleine und mittelständische Betriebe zu entlasten.

Zu begrüßen ist insbesondere

- die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge als zusätzlicher Anreiz für Kurzarbeit
- die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- die Übertragung der Erstattungsregelungen auf das Saisonkurzarbeitergeld
- die Vereinfachung der Durchführung von Kurzarbeitergeld durch Senkung der Mindestvoraussetzungen und den Verzicht auf den Negativvortrag von Arbeitszeitkonten
- Verzicht auf Kündigungen von Leiharbeitsverhältnissen und befristet Beschäftigten.
- die Vermeidung von Nachteilen beim Kurzarbeitergeld, wenn aufgrund von betrieblichen Beschäftigungssicherungsmaßnahmen die Arbeitszeit vorübergehend unter Lohnverzicht verkürzt wurde
- die vorübergehende Ausweitung des WEGEBAU-Programms auf alle Beschäftigten, soweit sie in den letzten vier Jahren nicht an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Bereits zuvor wurde ermöglicht auch Mittel des Europäischen Sozialfonds für Weiterbildung während Phasen von Kurzarbeit einzusetzen.

Der DGB hält es für sinnvoll, die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an das Vorhandensein einer betrieblichen Vereinbarung zu knüpfen, in der sich die Betriebsparteien auf beschäftigungssichernde Maßnahmen für Beschäftigte und Auszubildende verständigen. Damit könnte die Beschäftigungswirkung der Regelung erhöht werden und Übernahmeprobleme von Jugendlichen vermieden werden.

Qualitätskriterien für die Weiterbildung gibt es faktisch nicht, die betrieblichen Maßnahmen sind auch nur schwer zu überwachen. Der Gesetzgeber sollte deswegen die Durchführung der Maßnahmen beobachten und gegebenenfalls gegensteuern und Mitnahmeeffekte zu verringern suchen.

Vor allem muss verhindert werden, dass betriebsnotwendige Maßnahmen und Maßnahmen zu der der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, schon als Weiterbildung akzeptiert werden und zur Erstattung der Sv-Beiträge führen.

Die neuen Regelungen zur Förderung der Weiterbildung sind allerdings sehr kompliziert und können von den Praktikern in den Unternehmen nur schwer unterschieden werden. So gibt es für die Durchführung von Weiterbildung dann vier verschiedenen Rechtsgrundlagen. Es droht das Ziel, vor allem Geringqualifizierte besonders zu fördern, verloren zu gehen. Hier ist sicherlich noch ein erhöhter Aufklärungsbedarf gegeben, auch sollte für dies Anliegen aktiv geworben werden. Die hohe Komplexität gilt sowohl für das Antragsverfahren, die Abrechnung und die Frage, wann eine Person zuvor schon an einer Weiterbildung teilgenommen hat. Zur Vereinfachung in der Praxis sollten die Antrags- und Abrechnungsverfahren soweit wie möglich aneinander angepasst werden. Im Zweifel sollte auf den Bildungsgutschein verzichtet werden. Auf das Erfordernis, vier Jahre nicht an einer Weiterbildung teilgenommen zu haben, sollte ebenfalls verzichtet werden. Allenfalls könnte dies eingeschränkt werden auf „vier Jahre nicht an einer **BA geförderten** Weiterbildung teilgenommen“.

Außerdem sollte geprüft werden, ob Jugendlichen, die unmittelbar nach der Ausbildung nicht übernommen werden können, bis 2010 befristet über das WEGEBAU Programm gefördert werden können.

Der DGB hat folgende Änderungsvorschläge und Ergänzungen:

1. 421t Abs.2 Nr.3: Nach dem Gesetzesvorschlag kann das Kurzarbeitergeld nach der Einführung von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsverträgen nach der Normalarbeitszeit bemessen werden. Der DGB schlägt vor die Bemessung nicht nach der Arbeitszeit sondern nach dem zuvor gezahlten **Arbeitslohn** zu bemessen. Dies erhöht die Transparenz vor allem für die betrieblichen Akteure.
2. Trotz betrieblicher Beschäftigungssicherungsvereinbarungen kann Arbeitslosigkeit eintreten, wenn die wirtschaftliche Notlage des Betriebes nicht abgewendet werden kann. In den Vereinbarungen haben die Beschäftigten häufig auch auf Einkommen verzichtet. Die Beschäftigten sollten auch in diesem Fall vor Nachteilen in der Arbeitslosenversicherung bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes geschützt werden. Durch § 130 Abs. 4, nach dem der Bemessungszeitraum bei der Berechnung von ALG verlängert werden kann, besteht keine ausreichende Sicherung.

Nach § 131 Abs. 3 Nr. 1 wird bei einer Kurzarbeit, das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt; dass der Beschäftigte ohne die Kurzarbeit gehabt hätte. Eine analoge Regelung sollte auch zur Berechnung des Arbeitslosengeldes eingeführt werden.

Der DGB schlägt **folgende Formulierung** vor: Wird das Arbeitsentgelt wegen betrieblicher Beschäftigungssicherungsmaßnahmen gekürzt, so muss das Arbeitsentgelt bei einer sich anschließenden nicht zu vermeidenden Arbeitslosigkeit zugrunde gelegt werden, das der Arbeitslose ohne die Arbeitszeitverkürzung und Lohnkürzung erzielt hätte.

3. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Personen, die sich in Altersteilzeit befinden, nicht verpflichtet sind, bei Einführung von Kurzarbeit den entstandenen Arbeitsausfall nachzuarbeiten.

DGB schlägt folgende **Formulierung** vor: "Zeiten der Kurzarbeit in der Arbeitsphase sind für den Rentenzugang aus der Altersteilzeit oder i.V.m. anderen Rentenzugangsarten unschädlich. Es besteht insoweit keine Nacharbeitspflicht".

Eventuell kann dieser Sachverhalt auch untergesetzlich geregelt werden, indem in dem Gemeinsamen Rundschreiben der SV - Träger ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

4. Bei Geringverdienern sollte das Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit Null so angehoben werden, dass ein zusätzlicher Bezug von Arbeitslosengeld II nicht mehr erforderlich ist. Deswegen sollte bei Auszahlung des Kurzarbeitergeldes eine Vergleichsrechnung mit dem Arbeitslosengeld II vorgenommen werden und ggf. das Arbeitslosengeld II ohne eine Vermögensprüfung angehoben werden.

Wiedereinführung der BA-Förderung des dritten Ausbildungsjahrs bei Umschulungen zum Alten- oder Krankenpfleger

Der DGB hält die vorgesehene Regelung für problematisch. Damit werden nur Kosten zu Lasten der BA verlagert. Ein Zusammenhang mit der Konjunkturkrise besteht nicht. Zwar wird auch von uns gesehen, dass die Ausbildungsleistungen der genannten Branchen unzureichend sind, dies hat vor allem strukturelle Gründe. Die Probleme der Branche können nicht allein aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gelöst werden. Der Gesetzgeber sollte vielmehr darauf hinwirken, dass die Einrichtungen selbst mehr ausbilden. Hierfür müssen die Kostenträger die entsprechende Finanzierung sicherstellen.

ANLAGE 3

Gesetzliche Krankenversicherung (*Artikel 11 und 12 der BT-Drs. 16/11740*)

Zu Artikel 11 „Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz“:

Die bisherige Festsetzung der Beitragssätze war aus unserer Sicht hoch problematisch. Einerseits war nicht solide gewährleistet, dass das Gesundheitswesen mit einem pauschalen Beitragssatz von 15,5 Prozentpunkten tatsächlich kostendeckend finanziert werden kann. Unsere Bedenken haben sich nicht zuletzt mit dem voraussichtlich drastischen Anstieg der Arzneimittelausgaben um 6,6 Prozent auf mehr als 30 Milliarden Euro in 2009 verbunden. Es muss gewährleistet sein, dass der Gesundheitsfonds zu 100 Prozent ausfinanziert wird und die Krankenkassen nicht schon in diesem Jahr gezwungen sein werden, Zusatzbeiträge von den Versicherten zu verlangen. Eine solche Unterfinanzierung des Gesundheitswesens ist umso schwerwiegender, weil zukünftige Kostensteigerungen nach der Konstruktion des Gesundheitsfonds ausschließlich über die individuellen Zusatzbeiträge von den Versicherten getragen werden sollen. Dort, wo zunächst das Liquiditätsdarlehen des Bundes den wahrscheinlich zu geringen Beitragssatz auffangen muss, wird später das GKV-Mitglied dies allein über Zusatzbeiträge finanzieren müssen – ohne Arbeitgeberbeteiligung.

Es muss deshalb durch eine gesetzliche Klarstellung gewährleistet werden, dass der Fonds generell kostendeckend ausfinanziert wird. Bei dem geplanten Beitragssatz scheint dies nicht gesichert.

Zu Nr.1 „Neufassung des § 221 SGB V“:

Grundsätzlich begrüßt der DGB den schnelleren Aufwuchs der Gegenfinanzierung der gesellschaftspolitischen Leistungen, die den gesetzlichen Krankenkassen übertragen worden sind, durch Steuermittel. Der DGB hatte dies bereits im vergangenen Jahr bei der Festlegung der einheitlichen GKV-Beitragssätze gefordert, um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer Überdehnung ihrer Finanzen zu schützen.

Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Doch betragen die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen nach allgemeinen Berechnungen bereits in den letzten Jahren mindestens 15 Milliarden Euro.

Hier fordert der DGB ein schnelleres Aufwachsen und eine Erhöhung der Steuermittel. Die Bundesregierung ist aufgefordert, den Anteil des Bundes zur Finanzierung der Krankenkassenbeiträge für Hartz IV-Empfänger auf der durchschnittlichen Ausgabenbedarf der Krankenkassen von ca. 250 Euro pro Versichertem anzuheben. Derzeit zahlt der Bund für Hartz IV-Empfänger nur einen Beitrag von 118 Euro. Durch eine ausgabenadäquate Anhebung des Steueranteils für die GKV können die Krankenkassen entlastet und ein Beitragstiege nahezu vermieden werden. Eine Nachjustierung der von der Koalition ohnehin vereinbarten gestaffelten Erhöhung des Steueranteils zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen der GKV durch

höhere Beiträge für Langzeitarbeitslose ab 2009 ist nicht zuletzt aufgrund der drohenden Beitragsteigerung dringend erforderlich.

Zu Nr.2, „Änderung des § 271 Abs.2 S.4 SGB V“:

Die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens hat grundsätzlich im gleichen Haushaltsjahr zu erfolgen. Allein für das Startjahr des Fonds ist die Rückzahlung bislang auf das nächste Haushaltsjahr 2010 verschoben. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist eine weitere Verschiebung auf das Jahr 2011 vorgesehen.

Aus Sicht des DGB löst diese Verschiebung nicht das zugrundeliegende Problem der Unterfinanzierung des Fonds und der staatlichen Verantwortung für die soziale Sicherung, auch im Krankheitsfall.

Daher fordert der DGB die Einführung einer Liquiditätssicherung des Bundes gegenüber dem Fonds anhand einer dem § 214 SGB VI gleichenden Regelung, um eine zutreffende künftige Beitragssatzfestsetzung zu garantieren und somit die gesundheitliche Versorgung der gesetzlich Versicherten langfristig zu sichern

Zu Artikel 12 „Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung“:

Fakt ist, dass die Belastungen der Arbeitnehmerseite seit Jahren deutlich höher ausfallen als die der Arbeitgeberseite. Die Abgabenquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt bei 20,53 Prozent, der Arbeitgeberanteil dagegen nur bei 19,63 Prozent. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen demnach eine Mehrbelastung beim Beitragssatz von rund neun Milliarden Euro. Grund ist der so genannte Zusatzbeitrag, mit dem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit dem Jahr 2005 einen Arbeitgeberanteil von 0,45 Prozentpunkten mitfinanzieren müssen. Durch den Ausgabenanstieg im Gesundheitswesen wuchs diese Mehrbelastung der Beschäftigten im Jahr 2006 auf 8,5 Milliarden Euro und 2007 auf 9,3 Milliarden Euro. Der Arbeitnehmeranteil an den Ausgaben der GKV ist seit 1992 von 49,4 Milliarden Euro auf 81,5 Milliarden gestiegen.

Die im Gesetzentwurf geplante Änderung bedeutet, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 7,9 statt 8,1 Prozent zahlen. Dagegen sinkt der Beitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf 7 Prozent.

Statt der jetzt vorgesehenen allgemeinen Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung wäre aus Sicht des DGB eine Absenkung des Sonderbeitrages für Arbeitnehmer von 0,9 Prozent angemessen.

Der DGB fordert die Regierungskoalition nachdrücklich auf, zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen zurückzukehren und die einseitige Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch an diesem Punkt zu beenden.

Dies würde auch die Binnennachfrage stärken, statt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Kosten zu entlasten.

Globaler konjunktureller Abschwung – nur noch vergleichbar mit der großen Depression

Deutschland steht in der schwierigsten ökonomischen Phase der Nachkriegszeit.

Eine Bodenbildung und Selbststabilisierung der Konjunktur sind nicht in Sicht. Anders als in früheren Krisen gibt es keine bedeutenden Wirtschaftsräume und Sektoren in der Welt, die eine Aufwärtsentwicklung beim Wachstum verzeichnen und als Gegengewicht zum Abschwung wirken könnten. Deutschland ist nicht weniger, sondern in stärkerer Masse anfällig für eine globale Rezession wegen seines exorbitanten Exportanteils und schwacher Binnen- nachfrage bei seit vielen Jahren rückläufigen Reallöhnen.

Zwar gibt es stabilisierende Elemente, sie sind aber nicht ausreichend

Es gibt zwar - von Land zu Land unterschiedlich stark ausgeprägt - automatische Stabilisatoren insbesondere im Steuer- und sozialen Sicherungssystem. Diese können einen Abschwung zwar abmildern; sie können ihn aber nicht umkehren!

Angesichts der Globalität der Krise sind auch der sinkende Ölpreis, allgemein sinkende Rohstoffpreise oder ein fallender Wechselkurs des Euro – selbst wenn sie sich in diesem Jahr zu unseren Gunsten wenden – kein Stabilisator, weil sie sich automatisch zu Ungunsten anderer Länder wenden, nämlich derjenigen, die Rohstoffe exportieren und deren Wechselkurse steigen. Das hilft überhaupt nicht weiter.

Die Bundesregierung hat bei ihrer Prognose von über zwei Prozent minus für 2009 unterstellt hat, dass schon im zweiten Quartal (also in etwa acht Wochen!) der Aufschwung einsetzt und danach ohne Pause voranschreitet. Geht man von einem Risikoszenario aus, kann der Abschwung viel tiefer werden und viel länger dauern. Konjunkturoptimismus nach dem Motto, irgendwann (spätestens 2010) müsse es wieder nach oben gehen, ist unverantwortlich und ist reine Phantasie. Niemand kann vorhersagen, wie lang und schwer die Krise wird und ob danach eine deflationäre Stagnationsphase folgt, die wie in Japan viele Jahre dauern kann, oder

es sogar zu einer schweren Depression kommt. In einem solchen Risikofall ist das jetzt zu beschließende Konjunkturpaket viel zu klein. Zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts über (mindestens) zwei Jahre verteilt, ist zu wenig, um eine Umkehr im Fall einer schweren Rezession zu erreichen.

Die ganze Welt erwartet zu Recht von den Ländern, die wie Deutschland ihren Staatshaushalt ausgeglichen haben, aber ausweislich ihrer gewaltigen Leistungsbilanzüberschüsse weit unter ihren Verhältnissen leben, dass sie die stärksten Maßnahmen ergreifen, um ihre Binnenkonjunktur anzuregen. Die USA, die ohnehin schon weit über ihren Verhältnissen leben und deren private Haushalte Schulden abbauen, werden zwar noch einmal höhere Haushaltsdefizite hinnehmen, müssen aber verhindern, dass das – über weiter steigende Leistungsbilanzdefizite - wiederum vor allem dem Ausland zugute kommt.

Der unglaubliche niedrige langfristige Zins im Verhältnis zum kurzfristigen Zins (zehnjährige Anleihen des Staates liegen unter drei Prozent), der für deutsche Staatsanleihen derzeit zu zahlen ist, zeigt nicht nur, wie günstig man vernünftige Dinge finanzieren kann, sondern ist direkter Ausdruck der Schuldenkrise der Privaten. Auf der ganzen Welt drängen die Anleger danach, dem deutschen Staat Kapital zur Verfügung zu stellen. Wenn die öffentlichen Haushalte es nicht nehmen und investieren, muss das Einkommen aller Wirtschaftssubjekte weiter sinken, weil die privaten Haushalte ihre Sparpläne nicht verwirklichen können.

Keine Zeit verlieren

Neben der weltweiten räumlichen Dimension ist das zeitliche Moment entscheidend: je länger die Abwärtsbewegung anhält, desto breiter und stärker wird sie. Aus einem Abschwung wird Stagnation, aus Stagnation wird Rezession und aus Rezession kann lang anhaltende Depression werden. Gleichzeitig kehrt sich Inflation, die noch vor kurzem als Hauptproblem galt, über eine deutliche und schnelle Rückbildung der Preissteigerungen in deflationäre Tendenzen um, aus denen eine ausgewachsene Deflation werden kann.

Die Krise der Finanzmärkte und der Konjunktur verstärken einander negativ. Die Gleichzeitigkeit der Krisen beschädigt vor allem das Vertrauen von Konsumenten und Investoren in zunehmendem Maße. Risikoscheu, Attentismus und Angstsparen belasten die Nachfrage bei

Konsum und Investitionen. All das wirkt unmittelbar auf die realwirtschaftliche Krise zurück, verschärft sie und dämpft das Vertrauen der Akteure erneut.

Viele ignorieren immer noch das Kernproblem der Krise. Was wir erleben, ist nicht ein normaler zyklischer Rückgang, wie er alle paar Jahre einmal vorkommt, sondern ein rasanter Einbruch der globalen Investitionstätigkeit, der vor allem daraus resultiert, dass sich durch und nach der Finanzkrise überall auf der Welt die für Investoren entscheidenden Preisrelationen in atemberaubendem Tempo und drastisch verschoben haben. Das begann an den Immobilien- und Aktienmärkten, wo spekulativ weit überzogene Werte korrigiert wurden. Das setzte sich an den Rohstoffmärkten fort, wo sich die von allen als Jahrhundertrevision der Preise interpretierte Aufwärtsentwicklung („weil die Chinesen und Inder neu als Nachfrager auftreten“) als spekulative Blase erwiesen hat. Und das endet bei den Währungsrelationen, wo nichts mehr so ist, wie es war, weil auch dort eine gewaltige spekulative Blase geplatzt ist, die die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Volkswirtschaften und ihren Unternehmen fundamental verschoben hat. Dieser Verlust aller Kalkulationsgrundlagen lähmt die Investoren weltweit. Ihr aus einzelwirtschaftlicher Sicht sinnvolles Abwarten aber verschlimmert die Situation von Tag zu Tag.

Das Letzte, was unsere Unternehmen jetzt brauchen, zumal die kleinen und mittelständischen, die nicht Heerscharen von Steueroptimierern, Devisenmarktbeobachtern und Arbeitsmarktexperten beschäftigen können, sondern hart am technologischen Fortschritt arbeiten, sind komplizierte Steuer- und Abgabenreformen. Gefragt sind Maßnahmen, die die Ertragssituation über eine *direkte* Ausweitung der Nachfrage verbessern. Da der Staat viele Maschinen und Ausrüstungsgüter nicht selbst braucht, muss er dort ansetzen, wo für ihn tatsächlich Investitionsbedarf ist, und darauf bauen, dass die davon profitierenden Unternehmen dann wieder bei anderen Herstellern einkaufen gehen. Folglich ist der Teil des Programms, der die öffentlichen Investitionen fördert, richtig und muss schnell umgesetzt werden.

Das Gleiche gilt nicht für die Anregung des privaten Konsums: Nur was absolut sicher wieder ausgegeben wird, ist sinnvoll an Private weitergeleitetes Geld des Staates. Das spricht eindeutig für eine Aufstockung der Transfers an die Schwächsten der Gesellschaft, die in den vergangenen Jahren auch mit Abstand die größten Lasten getragen haben, und es spricht eindeutig gegen allgemeine Steuerentlastung. Der Multiplikator dieses Teils des Programms ist sehr gering.

Global und koordiniert handeln

Die weltwirtschaftliche Dimension der Krisen verlangt eine weltwirtschaftliche Antwort. Erforderlich ist eine gleichgerichtete expansive Strategie insbesondere der Makropolitik in allen Wirtschaftsräumen. Strukturreformen können sie begleiten, nicht aber ersetzen.

Nur wenn alle Regionen sich mit gleicher Intensität an der Stabilisierung beteiligen, ist der Impuls stark genug und wird eine weitere Verschärfung der weltwirtschaftlichen Ungleichgewichte und Verwerfungen vermieden. Weltwirtschaftlich wirksames Handeln verlangt weltwirtschaftliche Koordination von oben nach unten, d.h. von den G 20 über die einzelnen Wirtschaftsräume wie USA, Japan, die BRICS und die EU/Eurozone bis zu den jeweiligen Einzel- und Mitgliedstaaten.

Engpass Nachfrage

Wie die rückläufige Auftrags- und Preisentwicklung signalisieren, liegt der Engpass eindeutig auf der Nachfrageseite der Wirtschaft. Wegen der globalen Krise kann niemand auf starke Impulse seitens der Exportnachfrage aus anderen Wirtschaftsräumen setzen. Die globale Aufwertung des Euro würde noch stärker, wenn etwa die USA noch weiter ins Defizit bei den Handelsströmen gehen. Jede Region muss ihre Binnennachfrage stärken. Nur das wird den Außenhandel wieder beleben.

Alle verfügbaren Instrumente müssen zum Einsatz kommen. Die Hauptrolle liegt indes bei der Geld- und Fiskalpolitik.

Die **Geldpolitik** muss den Spielraum, der sich durch die starke Rückbildung der Preisentwicklung und der Inflationserwartungen ausweitet, durch entsprechend schnellere und stärkere monetäre Lockerung nutzen. Die Möglichkeit, dass in der aktuellen Finanzkrise der geldpolitische Transfermechanismus beeinträchtigt sein könnte, spricht nicht gegen Geldpolitik, sondern für eine stärkere Dosierung der monetären Impulse. Wegen der bekannten und bei Lockerung längeren Wirkungsverzögerung der Geldpolitik muss sofort weiter gelockert werden. Eine zu starke Expansion lässt sich – ebenso wie eine zu starke Zufuhr an Liquidität – zurücknehmen. Eine zu schwache und zu späte Dosierung lässt sich dagegen nicht nachholen, weil sich inzwischen die konjunkturelle Abwärtsbewegung beschleunigen könnte und mone-

täre Impulse ohne Wirkung bleiben würden (so weitgehender Konsens zu den Lehren aus der Japan-Krise ab 1991).

Die **Fiskalpolitik** muss schnell und stark die rückläufige Nachfrageentwicklung stoppen und umkehren. Nur so bleiben die Wirkungsvoraussetzungen der Geldpolitik erhalten, wie auch eine expansive Geldpolitik die Multiplikatoren der Fiskalpolitik erhöht und dauerhaft macht. Für fiskalpolitische Expansion stehen viele Instrumente zur Verfügung. Ihre Zweckmäßigkeit und Priorität bemessen sich nach ihrem sofortigen und ungeschmälernten Wirkungsgrad auf die Nachfrage.

Angesicht der Problemlage muss das Ziel eines schnellen Haushaltsausgleichs vorübergehend zurückgestellt werden. Weil niemand anderes es derzeit stark genug tut, muss die Fiskalpolitik die Wiedergewinnung der konjunkturellen Dynamik nachfragewirksam unter Hinnahme von Defiziten vorfinanzieren. Falls dies nicht schnell und stark genug geschieht, kommt es ebenfalls zu Defiziten - durch weg brechende Einnahmen und stark steigende Ausgaben und ohne konjunkturellen Effekt und Wiederherstellung der Einnahmenbasis.

Die Fiskalpolitik muss – ebenso wie es im Bankenbereich schon angelegt ist – vom Kassenswart zum dynamischen Unternehmer auf Zeit werden. Vertrauen bei Konsumenten und Investoren wird hierdurch nicht beschädigt. Im Gegenteil: Nichts zerstört Vertrauen mehr als der faktische Verlust von Arbeitsplatz und Kunden. Nicht wirkt stärker vertrauensbildend als Aufträge und der Erhalt von Beschäftigung durch die Stabilisierung der Nachfrage, auch wenn es erst einmal der Staat ist, der in Vorleistung tritt.

Wer jetzt sagt, man könne zukünftigen Generationen die neuen Schulden nicht aufbürden, hat nichts verstanden. Neue Schulden für den Staat wird es sowieso geben, das ist die unweigerliche Folge der Schuldenkrise bei den Privaten. Es geht heute nur darum, ob man Defizite und die Schulden passiv hinnimmt oder aktiv macht und damit ihrer Ausweitung entgegenwirkt.

Stellungnahme
anlässlich der Anhörung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur
Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ durch
den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
am 9. Februar 2009

A. Muss die Wirtschaftspolitik etwas tun?

Die gegenwärtige Rezession ist durch die weltweite Finanzkrise verschärft worden. Dies ist der wesentliche Unterschied zu früheren Rezessionen. Es war richtig, dass die Bundesregierung – zusammen mit Regierungen anderer Länder – rasch mit einem Rettungspaket für die Banken reagiert hat, um einen Zusammenbruch des Finanzsystems zu verhindern. Dessen Folgen wären verheerend gewesen. Das Problem ist damit aber nicht gelöst, denn nach wie vor herrscht Misstrauen unter den Banken, und die Eigenkapitalbasis einer Reihe von Instituten ist empfindlich geschrumpft. Beides könnte sich negativ auf die Kreditvergabe auswirken. Macht die Rekapitalisierung der Banken nur zögernd Fortschritte, so vergrößert sich das Risiko einer Kreditklemme, denn im Zuge der Rezession sind – wie in jeder Rezession – erhebliche Abschreibungen auf Kredite zu erwarten. Die Rekapitalisierung lässt sich dadurch fördern und effizient gestalten, dass der Staat öffentliche Mittel als Kapitalbeteiligung in dem Maße bereitstellt, in dem Banken privates Eigenkapital attrahieren.

Die EZB hat ihren Leitzins stark verringert. Sie sollte ihre Politik weiter lockern, und sie wird es voraussichtlich tun. Die Produktionslücke im Euroraum wird sich erheblich vergrößern, und die Inflationsrate wird drastisch sinken. Vor allem haben sich die Inflationserwartungen, die für die Geldpolitik zentral sind, spürbar zurückgebildet. Insofern besteht für die EZB kein Zielkonflikt. In dem Maße, wie eine Normalisierung des Bankgeschäfts Fortschritte macht, wird die Geldpolitik an Effizienz gewinnen, weil Zinssenkungen stärker auf das allgemeine Zinsniveau durchschlagen. Sollte die Situation im Bankensektor angespannt bleiben, kann es notwendig werden, dass die EZB die Geldbasis über den Kauf von Anleihen ausweitet, um einen Rückgang der weit gefassten Geldmengenaggregate zu verhindern.

Die Finanzpolitik ist lediglich begrenzt gefordert. Sie sollte etwas tun mit der Absicht einer Versicherung gegen den Fall, dass die Rekapitalisierung der Banken nur langsam gelingt und die Geldpolitik nicht wie gewohnt wirkt.

B. Was sollte die Finanzpolitik tun?

Es ist nicht sinnvoll, einen massiven Anstieg der Staatsverschuldung hinzunehmen. Wird das mittelfristige Ziel solider Staatsfinanzen verletzt, so wird das Wirtschaftswachstum geschwächt. Auch könnte sich bei einem massiven Anstieg der Staatsverschuldung – in Deutschland und im übrigen Euroraum – der Druck auf die EZB erhöhen, mehr Inflation zuzulassen. Schließlich könnten bei einer massiven Zunahme der Staatsverschuldung die Bürger mit erheblichen Belastungen in der Zukunft rechnen und ihre Ausgaben einschränken. Vor allem ist es nicht sinnvoll, kurzfristig eine bestimmte Nachfragekomponente anzukurbeln, etwa über Gutscheine den privaten Konsum. Dies hätte allenfalls einen vorübergehenden Effekt auf die Konjunktur.

Die Finanzpolitik sollte nur solche Maßnahmen ergreifen, die das Wirtschaftswachstum fördern und die mittelfristig ohnehin sinnvoll sind. Werden sie kreditfinanziert vorgezogen, können sie dazu beitragen, die Rezession zu mildern. Dabei muss jedoch klar gestellt werden, dass mittelfristig die Staatsverschuldung nicht steigt. Wünschenswert wäre eine Schuldenregel, wie sie vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorgeschlagen wurde. In jedem Fall sollten die Regeln des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts eingehalten werden. Nach einer Normalisierung der konjunkturellen Lage muss das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts wieder angegangen werden. So wie die Geldpolitik dann die Leitzinsen anheben sollte, um die Inflationserwartungen zu kontrollieren, muss der Staat die Schulden verringern. Es sollte klar gestellt werden, dass die Steuern nicht erhöht werden; andernfalls käme es nicht zu dem angestrebten positiven Effekt auf das Wirtschaftswachstum. Die Rückführung des strukturellen Budgetdefizits sollte auf der Ausgabenseite ansetzen. Das Potential für Kürzungen ist vorhanden, insbesondere im Bereich der Subventionen.

Es ist aus wachstumspolitischer Sicht angebracht, dass öffentliche Investitionen in Sachkapital und in Humankapital erheblich aufgestockt werden. Allerdings dürfte es schwierig sein, zusätzliche Investitionen etwa in den Bereichen Infrastruktur, Umweltschutz und Bildung rasch zu verwirklichen. Die Umsetzung solcher Maßnahmen braucht auch aus rechtlichen Gründen Zeit.

Darüber hinaus ist eine deutliche Entlastung bei der Einkommensteuer sinnvoll. Dabei geht es um eine Senkung aller Grenzsteuersätze sowie eine Erhöhung des Grundfreibetrags. So

würden die Arbeits- und die Investitionsanreize gestärkt. Eine Alternative wäre es, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen. Steuersenkungen vermindern vermutlich den Anstieg der Tariflöhne. Daher würden die Arbeitskosten langsamer zunehmen; letztlich würde die Beschäftigung weniger sinken als sonst.

C. Zu den geplanten Maßnahmen

1. Korrektur des Einkommensteuertarifs

Wenn Steuern gesenkt werden sollen, dann ist eine Reduktion der Einkommensteuer besser als eine der Mehrwertsteuer; denn die Einkommensteuer verursacht wesentlich stärkere Verzerrungen als die Mehrwertsteuer. Insofern setzt der Gesetzentwurf an der richtigen Stelle an.

Die Korrekturen des Einkommensteuertarifs bedeuten aber nicht, dass die Steuerbelastung im Durchschnitt sinkt. Es wird lediglich vermieden, dass die Belastung in den Jahren 2009 und 2010 im Durchschnitt weiter steigt. Der Effekt im Einzelfall hängt von der Höhe des Einkommens ab.

Eine systematische Lösung des Problems der heimlichen Steuererhöhungen sieht anders aus als das, was der Gesetzentwurf beinhaltet. Auch ist eine wirkliche Entlastung angebracht. Konkret könnte der für das Jahr 2010 vorgesehene Tarif schon für das Jahr 2009 in Kraft gesetzt werden.

2. Ausweitung der öffentlichen Investitionen, Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“

Die Aufstockung der öffentlichen Investitionen ist grundsätzlich sinnvoll. Sie wird aber wohl mit nennenswerten Preissteigerungen im Bausektor einhergehen. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Ausgaben zu stark erhöht werden. Auch sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Staatsverschuldung nicht dauerhaft höher als sonst ausfällt. Die im Gesetzentwurf mit diesem Zweck enthaltenen Maßnahmen sind völlig unzureichend. Ein Sondervermögen sollte nicht errichtet werden.

Wenn die Kommunen verstärkt investieren sollen, ihnen aber die Mittel dafür fehlen, dann liegt es nahe, ihnen über eine Änderung des Steuerverbunds Mittel zukommen zu lassen. Dann wird vor Ort entsprechend den Dringlichkeiten entschieden; Art. 28 des Grundgesetzes

wird beachtet. Finanzhilfen wären allenfalls dann sinnvoll, wenn übergeordnete Ebenen überlegenes Wissen über die Vorteilhaftigkeit einzelner Maßnahmen hätten.

Wenn dennoch der Weg über Finanzhilfen gewählt wird, dann widerspricht es den allgemein akzeptierten Grundsätzen der Vollständigkeit, der Klarheit und der Einheit des Haushalts, ein Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zu schaffen. Die Schaffung eines Fonds kann nur den Zweck haben, die Finanzlage des Staates zu verschleiern, insbesondere die Situation des Bundes geschönt darzustellen.

Der Tilgungsplan gemäß § 6 des geplanten Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ bedeutete bei plausiblen Annahmen über die Entwicklung des Eurokurses und der Zinsen in der Welt, dass in den Jahren 2010 und 2011 eine Tilgung nicht erfolgt. Der ausgeschüttete Bundesbankgewinn würde die relevanten Grenzen nicht überschreiten. Die Tilgung würde vermutlich erst im Jahr 2020 abgeschlossen.

Durch eine „Umschichtung innerhalb eines Einzelplans“ wird eine Belastung des Bundes durch Verwaltungskosten, die mit der Errichtung des Fonds verbunden sind, nicht vermieden. Sollte sie gelingen, dann wäre dies der Beleg dafür, dass es ohne die Einrichtung eines Fonds zu Verschwendung gekommen wäre.

3. Förderung der Kurzarbeit

Die Förderung der Kurzarbeit durch eine Reduktion der Sozialbeiträge ist nicht unproblematisch. Wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Unternehmens struktureller Art sind, dann wird die Anpassung hinausgezögert; der Strukturwandel wird behindert. Die Aufwendungen infolge der Regeln zum Kurzarbeitergeld erweisen sich als Subventionen.

4. Anhebung der Regelsätze für Kinder, Auszahlung eines „Kinderbonus“

Die Anhebung des Regelsatzes für 6 bis unter 13 Jahre alte Kinder mag sozialpolitisch gewünscht sein. Es sind aber auch die Auswirkungen auf die Arbeitsanreize zu beachten. Diese sind bei großen Haushalten häufig beeinträchtigt, weil der staatliche Transfer bei Bedürftigkeit an das potentielle Netto-Arbeitseinkommen heranreicht.

Wird ein Kinderbonus, ob wie vorgesehen oder für alle Kinder, gezahlt, so hat dies einen Strohuereffekt auf den Konsum, aber die Schulden aller Einwohner Deutschlands steigen um knapp 20 Euro.

5. Einführung einer Abwrackprämie, Umgestaltung der Kfz-Steuer

Die Abwrackprämie ist eine typische Subvention. Sie verzerrt die Wirtschaftsstruktur. Der Absatz von Automobilen wird zwar angeregt und die Lagerbestände sinken, die Produktion – ob im Inland oder im Ausland – reagiert aber vermutlich kaum. Jeder Bundesbürger wird letztlich zusätzliche Schulden in Höhe von 18 Euro haben. Darüber hinaus werden Werte vernichtet, es sei denn, der Betrug bei Verschrottungsmaßnahmen floriert so, wie es zu erwarten ist.

Die Umstellung der Kfz-Steuer in der geplanten Weise ist inferior gegenüber der Abschaffung dieser Steuer bei aufkommensneutraler Erhöhung der Energiesteuer auf Benzin und Diesel. Diese Maßnahme lässt sich ohne weiteres – evtl. in mehreren Schritten – verwirklichen, zumal die Kfz-Steuer eine Bundessteuer werden soll.

6. Reduktion des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Verringerung des Beitragssatzes in der GKV löst deren Strukturprobleme nicht. Sie hat lediglich den Zweck, das verfügbare Einkommen derer zu erhöhen, die Löhne unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze beziehen und ggf. Lohnsteuer nicht zahlen. Die Verschuldung des Bundes steigt in dem Maße, in dem das Beitragsaufkommen sinkt. Wenn schon die Fiskalpolitik die Konjunktur anregen soll, dann ist der Weg über die GKV allenfalls der siebtbeste.

Die Senkung des Beitragssatzes kann mit der Absicht der Umfinanzierung versicherungsfremder Leistungen nicht begründet werden. Wenn Leistungen der GKV als versicherungsfremd angesehen werden, dann sollten sie in den Haushalt des Bundes verlagert werden. Über sie würde dann wie über andere Ausgaben im Budgetprozess entsprechend den relativen Dringlichkeiten entschieden. Darüber hinaus sollte die GKV zu einer Versicherung umgebaut werden, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien arbeitet.